

Stand: 03.05.2024 23:20:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/5768

"Kriterien Seilbahnförderung kleine Skigebiete"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/5768 vom 20.01.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 21. Januar 2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Deutschkurse mit Kinderbetreuung.....	9
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Künstliche Intelligenz gegen Kinderpornografie.....	2
Arnold, Horst (SPD)	
Pläne für einen Regierungsbezirk München	3
Aures, Inge (SPD)	
Ausreichung von Fördermitteln bei Kindertageseinrichtungen	44
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der A 94, Teilabschnitt Pastetten – Heldenstein.....	4
Bergmüller, Franz (AfD)	
Wenn Öko-Bauern auf konventionelle Landwirtschaft rückumstellen	42
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Judas-Watch	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Sicheres Trinkwasser für Hunderttausende von Münchnern: Wann ist das Wasserschutzgebietsverfahren im Landkreis Miesbach endlich abgeschlossen?	36
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung von reinen Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen als Dienstfahrzeuge des Freistaates Bayern im 2. Halbjahr 2019.....	30

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Buchungszeitbegrenzung in Kindertageseinrichtungen	45
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Generation von Schulstunden durch Abschaffung des Antragsruhestandes	18
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sammelabschiebung nach Afghanistan am 14.01.2020/Tod eines somalischen Geflüchteten in Schweinfurter Polizeigewahrsam	6
Duin, Albert (FDP)	
Rückfragen zur IT-Sicherheit	31
Fehlner, Martina (SPD)	
Umsetzung der Beschlüsse des Runden Tisches zum Artenschutz	37
Fischbach, Matthias (FDP)	
Maßnahmen zum Lehrermangel an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen	19
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkung der Pläne zur Behebung des Lehrkräftemangels auf unterfränkische Lehrkräfte	20
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versiegte Aischquelle	38
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arbeitszeiterhöhung Lehrkräfte Grund-Mittel und Förderschule – Sabbatjahr	21
Hagen, Martin (FDP)	
Barrierefreies Internet und Intranet im Rahmen des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes	51
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Umfang derzeit angemeldeter Kurzarbeit in Bayern	46
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausfall der notfallmedizinischen Versorgung	7
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Unstimmigkeiten in den Planungen zum Münchner Konzerthaus	27
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewässer 3. Ordnung in der Planungsregion München	39
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Gratulationsschreiben des Ministerpräsidenten	1
Karl, Annette (SPD)	
Preiserhöhungen Bayern-Ticket	10
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung des SPNV der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch- Partenkirchen mit WLAN Repeatern und/oder flächendeckenden Hotspots	11
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ansprechperson im Staatsministerium für Digitales zum Thema sozial-ökonomische Nachhaltigkeit	52

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Gegengutachten“ der TU München zum Einsatz von hoch angereichertem Uran am Garching Forschungsreaktor	28
--	----

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Belegungsbindungen	12
--------------------------	----

Muthmann, Alexander (FDP)

Pflegestudiengänge ab 2020	29
----------------------------------	----

Müller, Ruth (SPD)

Entwicklung der Angebotsmieten und des kommunalen Wohnungsbaus im Landkreis Landshut.....	13
---	----

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Neuer Standort für die Finanzhochschule Herrsching	32
--	----

Rauscher, Doris (SPD)

Pädagogische Qualitätsbegleitung in bayerischen Kitas – neue Förderrichtlinie ..	47
--	----

Rinderspacher, Markus (SPD)

Chinesische Geheimdienste	8
---------------------------------	---

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zweite Münchner S-Bahn-Röhre	14
------------------------------------	----

Sandt, Julika (FDP)

Ausgang der Petition SO.0041.18 zum Schulfrühstück.....	48
---	----

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Änderungen in der JAPO in Folge der Regelstudienzeitverlängerung des Studiengangs Rechtswissenschaften	17
--	----

Schuster, Stefan (SPD)

Projektförderung/Projekt „Schanze“ (Fürth)	49
--	----

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Botschafter Bayerns.....	22
--------------------------	----

Skutella, Christoph (FDP)

Ermittlungsstand der bayerischen Teilgebiete zum Standortauswahlgesetz	40
--	----

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fördermittel des Landes für Radverkehrsförderung in der Stadt Bamberg.....	15
--	----

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)

Approbationsanerkennung in Bayern von deutschen Medizinabsolventen in Polen	50
---	----

Stachowitz, Diana (SPD)

Strafforderungen durch Aussetzung der Düngeverordnung akzeptieren?	43
--	----

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tierhaltungsverbot für Milchviehbetrieb in Dietmannried.....	41
--	----

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)

Deutschkurse mit Kinderbetreuung.....	9
---------------------------------------	---

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kürzungen bei der Energieforschung	34
--	----

Taşdelen, Arif (SPD)

Beschulung nicht berufsschulpflichtiger Geflüchteter im Alter zwischen 21 und 25 Jahren	23
---	----

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen der Mehrbelastung für Grundschullehrkräfte.....	24
--	----

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lehrkräfte in Teilzeit.....	25
-----------------------------	----

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lärmschutz an der A 95	16
------------------------------	----

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verkehrskonzept Plassenburg	33
-----------------------------------	----

Wild, Margit (SPD)

Unterrichtsversorgung – Erwirtschaftung der benötigten Vollzeitstellenäquivalente	26
---	----

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kriterien Seilbahnförderung kleine Skigebiete	35
---	----

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, worauf der im Nachtragshaushalt 2019/2020 auf Seite 431 erläuterte Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 5,7 Mio. Euro für die Erstellung und den Versand von Gratulationsschreiben des Ministerpräsidenten im Jahr 2020 zurückzuführen ist, zu welchen Anlässen diese Gratulationsschreiben versendet werden sollen und was dagegen spricht, diese elektronisch zu verschicken?

Antwort der Staatskanzlei

Die angesprochenen Sollansätze sind im Entwurf des Nachtragshaushalts 2019/2020 auf Seite 430 aufgeführt und dort im Einzelnen aufgeführt.

Diese Haushaltsansätze beinhalten einmalige Kosten, die für die Aufgabenverlagerung zu einer Bearbeitungsstelle des Landesamts für Finanzen im ländlichen Raum erforderlich sind. Enthalten sind Kosten für IT-Ausstattung und Verfahrensentwicklung, dazu Kosten für die Bereitstellung eines geeigneten Dienstgebäudes. Nach aktuellem Stand und der Entscheidung für die Anmietung eines Gebäudes in Weiden dürfte sich im Vollzug im Kostenbereich Dienstgebäude ein Minderbedarf ergeben. Die Standortentscheidung Weiden setzt die Strategie der Staatsregierung fort, Aufgaben aus dem Ballungsraum München in strukturschwächere Räume zu verlagern. Hierbei handelt es sich um aktive und zielgerichtete Strukturpolitik.

Der Ministerpräsident ehrt Bürgerinnen und Bürger aus Anlass der Vollendung des 18., 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 60., 65., 70., 75. und 80. Hochzeitstag mit einem Gratulationsschreiben. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Bayern haben.

Gegen einen elektronischen Versand der Glückwunschschriften sprechen tatsächliche Gründe. Nicht alle Bürger Bayerns verfügen über eine E-Mail-Adresse. Dies gilt besonders für Bürgerinnen und Bürger der höchsten Altersstufen. Ein Verzeichnis derzeit vorhandener E-Mail-Adressen der Bürger Bayerns ist nicht verfügbar. Hinzu kommt, dass Glückwünschen zum 100. und jedem höheren Geburtstag und zum 65., 70., 75. und 80. Hochzeitstag ein persönliches Geschenk des Ministerpräsidenten beigelegt ist. Ein elektronischer Versand dieser Sendungen ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration plant, Künstliche Intelligenz (KI) und Maschinelle Lernverfahren im Rahmen der Bekämpfung von Kinderpornografie einzusetzen, ob sich die Staatsregierung zum Einsatz von KI im Bereich der Kinderpornografie bereits mit anderen Landesregierungen – insbesondere Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – und anderen Landeskriminalämtern ausgetauscht hat und wie sie die Wirksamkeit dieser Maßnahme einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die Ziffer 4 b) der Antwort der Staatsregierung vom 02.11.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Hagen vom 24.09.2019 betreffend „Künstliche Intelligenz im Einsatz gegen Kinderpornografie“ (Drs. 18/4630 vom 20.12.2019) verwiesen.

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Unter Bezugnahme auf die Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder (Grundsatzrede vom 15.01.2020 im Rahmen der Klausurtagung der CSU-Landtagsfraktion), demnach München bis 2025 ein eigener Regierungsbezirk werden solle, frage ich die Staatsregierung, wie sich der Zeitplan bis zu diesem Zieldatum genau gestaltet (geplante Schritte, vorbereitende Maßnahmen, Klärungsbedarfe etc.), welche rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Ankündigung zu erfüllen sind und mit welchen finanziellen Auswirkungen die Staatsregierung rechnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Reform der Verwaltungsgliederung auf Ebene der Regierungsbezirke ist ein komplexer Vorgang und weist eine Vielzahl von Bezügen und Fragestellungen auf, die gesammelt, geordnet und bearbeitet werden müssen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird hierzu eine Kommission einsetzen, die sich unter anderem mit den rechtlichen und finanziellen Fragen sowie den weiteren Schritten befassen wird.

4. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der Geschwindigkeitsbegrenzungen für die Teilabschnitte der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein ab dem 01.02.2020, die Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 08.01.2020 beim Ortstermin zugesagt hat, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Streckenabschnitten genau werden konkret welche Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten und inwieweit sind für die Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzungen die rechtlichen Hindernisse relevant, die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Antwort vom 08.01.2020 auf unsere Schriftliche Anfrage vom 27.11.2019 (Drs. 18/5575) angeführt hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Verkehrsregelung auf der Autobahn A 94 ist als untere Straßenverkehrsbehörde die Autobahndirektion Südbayern zuständig. Diese prüft derzeit in Kenntnis insbesondere der besonderen örtlichen Verhältnisse nach § 45 Abs. 9 S. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ob, wo und gegebenenfalls welche Geschwindigkeitsbeschränkungen zwingend geboten sind. Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen bedarf zudem der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Nr. III. 1. d) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung; Rn. 7, nachzulesen unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>). Betrachtet wird dabei der gesamte Neubauabschnitt zwischen Pastetten und Heldenstein, einschließlich der Anschlussbereiche.

In der Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 08.01.2020 zur Schriftlichen Anfrage vom 27.11.2019 (Drs. 18/5575) wurde lediglich die Frage beantwortet, wie nach damaliger Einschätzung ein Tempolimit die Lärmbelastung beeinflussen würde und welche Höhe einer Geschwindigkeitsbegrenzung gewählt werden müsste, damit sich signifikante Auswirkungen ergeben.

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der aktuellen Pressenachrichten zur rechtsextremistischen Webseite „judas-watch“ frage ich die Staatsregierung, warum die Seite so lange online operieren konnte, wie die Staatsregierung die Gefährdungslage für die dort aufgeführten Personen, insbesondere mit Hinblick auf aktuelle Fälle rechter Gewalt, einschätzt und ob es außer dem Jugendschutz keinen weiteren Handlungsrahmen zum Sperren solcher rechtsextremer Pranger-Seiten gibt.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Website „judas.watch“ handelt es sich um eine englischsprachige Seite, die vorgibt, „anti-weiße Verräter, Agitatoren und subversive Tätigkeiten“ zu dokumentieren sowie vermeintlichen „jüdischen Einfluss“ hervorzuheben und sowohl Personen als auch Organisationen auflistet.

Die effektive Sperrung einer Internetseite unmittelbar durch die Strafverfolgungsbehörden erfordert eine Beschlagnahme der entsprechenden Domain (z. B. „judas.watch“) beim Verwalter der einschlägigen Top-Level-Domain. Diese setzt rechtlich das Bestehen eines Anfangsverdachts für eine Straftat und tatsächlich die Kenntnis des für die Website Verantwortlichen bzw. des verantwortlichen Unternehmens voraus. Nach Eingang entsprechender Strafanzeigen betreffend die Website „judas.watch“ im August 2019 hat die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) die strafrechtliche Relevanz sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) auch die Möglichkeit einer Sperrung der Seite geprüft.

Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen wird die Seite „judas.watch“ durch ein Unternehmen mit Sitz in den USA gehostet und wurde durch ein anderes Unternehmen mit Sitz in den USA und Panama eingerichtet, sodass ein weiteres strafrechtliches Vorgehen gegen den Betreiber Ermittlungen im Rechtshilfeweg voraussetzt.

Um zumindest so schnell wie möglich den Zugang zu der Seite „judas.watch“ zu sperren, hat die ZET bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) einen Indizierungsantrag angeregt und so die Indizierung der Seite „judas.watch“ als jugendgefährdend durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) erreicht. Die Indizierung wurde umgesetzt. Die Webseite „judas.watch“ kann derzeit über entsprechende Suchmaschinen im Internet nicht mehr aufgerufen werden.

Das BLKA nimmt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt eine Einzelfallbewertung jeder polizeilich bekannten Informationssammlung aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität vor.

Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einer solchen „Liste“ steht, führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung.

Es kann aber im Einzelfall sein, dass weitere Erkenntnisse hinzukommen, die eine Gefährdung begründen. Ist dies der Fall, ergreift die örtlich zuständige Polizeidienststelle die im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um etwaige Gefahren abzuwenden.

Generell kann die effektive Sperrung von Webseiten mit strafbaren Inhalten im Strafverfahren mittels Beschlagnahmeanordnung beim Verwalter der Top-Level-Domain (in Deutschland die „Denic eG“ für .de) erwirkt werden.

Dies gilt allerdings nur für in Deutschland gehostete Webseiten. Sobald der Verwalter der Top-Level-Domain nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, sind (justizielle) Rechtshilfeersuchen unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Zielland erforderlich.

Ein sich in diesem Zusammenhang zusätzlich stellendes Problem sind sog. Sub-Domains, die aus der weiteren Unterteilung von Second-Level-Domains entstehen. Hier ist es oftmals aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich, beim Verwalter der Top-Level-Domain die entsprechende Second-Level-Domain zu sperren, da durch diese Maßnahme eine unbegrenzt große Anzahl von weiteren (unbeteiligten) Third-Level-Domains vom Netz genommen werden würde. In diesen Fällen müsste der Verwalter der unmittelbar übergeordneten Domain ermittelt werden, um diesen zur Sperrung der einzelnen (inkriminierten) Internetseiten zu verpflichten.

6. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 14.01.2020 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), warum wurden Personen überhaupt in den konkreten Abschiebevorgang genommen, wenn es doch unmittelbare Gründe gibt, weshalb sie nicht abgeschoben werden sollten (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel in der 26. KW 2019 – Drs. 18/2752: die Abschiebung erfolgt nach einer „Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“), welche Konsequenzen hat die Staatsregierung nach dem Tod eines 22-jährigen Geflüchteten aus Somalia im Schweinfurter Polizeigewahrsam am 26.02.2019 gezogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 14.01.2020:

Unter den zwölf am 14.01.2020 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich fünf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	Geldstrafe 50 Tagessätze
2	Gefährliche Körperverletzung	Freiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate
3	Körperverletzung	20 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe)
4	Sexueller Missbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe 1 Jahr 3 Monate
5	Sachbeschädigung	Geldstrafe 10 Tagessätze
	Passlosigkeit	Freiheitsstrafe 4 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der zwölf am 14.01.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	04.12.2015	4 Jahre 1 Monat
2	26.10.2015	4 Jahre 3 Monate
3	09.11.2015	4 Jahre 2 Monate
4	14.10.2015	4 Jahre 3 Monate
5	13.02.2016	3 Jahre 11 Monate
6	02.04.2015	4 Jahre 9 Monate
7	21.07.2015	4 Jahre 6 Monate
8	25.07.2012	7 Jahre 6 Monate
9	22.09.2015	4 Jahre 4 Monate
10	28.10.2013	6 Jahre 3 Monate
11	26.06.2014	5 Jahre 7 Monate
12	01.06.2015	4 Jahre 7 Monate

Die Zahl der anwaltlichen Vertretungen der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der zwölf abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis.

Soweit in der aktuellen Anfrage auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel in der 26. KW 2019 (Drs. 18/2752) verwiesen wird, wird erneut dargestellt, dass vor dem Vollzug der Abschiebung anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen geprüft wird, ob besondere anerkennungswürdige Integrationsleistungen des vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen bestehen, die im Rahmen der geltenden Rechtslage Gründe für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet darstellen.

Tod eines somalischen Staatsangehörigen:

In seiner Funktion als Sammeleinkäufer für alle Polizeidienststellen ist das Polizeipräsidium Mittelfranken zuständig für die Beschaffung von Haftzellendecken und -matratzen. Seit Jahren wird der Markt in diesem Bereich sehr genau beobachtet und angebotene Produkte in Zusammenarbeit mit Textiltechnikern des Präsidiums der Bereitschaftspolizei eingehend geprüft. Bislang konnte jedoch kein optimal geeignetes Produkt identifiziert werden.

Als Konsequenz aus dem Todesfall vom 26.02.2019 werden die Bemühungen nunmehr nochmals verstärkt, um die Gefahren durch die in den Haftzellen zur Verfügung gestellten Decken weiter zu reduzieren. Hierzu wurden bereits Gespräche mit dem aktuellen Lieferanten geführt. Darüber hinaus wurde bereits eine Bund-Länder-Abfrage initiiert, um herauszufinden wie die Beschaffung von Haftzellendecken und -matratzen in anderen Ländern erfolgt und welche Produkte (textiltechnische Eigenschaften) dort im Einsatz sind. Die Umfrage ist noch nicht

abgeschlossen, die Ergebnisse werden anschließend bewertet und das weitere Vorgehen festgelegt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Verbände der Polizei anlässlich des Todesfalls vom 26.02.2019 nochmals dahingehend sensibilisiert, dass die Schlafdecken für die polizeilichen Gewahrsamsräume vor Ausgabe auf mögliche Beschädigungen zu untersuchen und gegebenenfalls auszusondern sind.

Derzeit wird außerdem die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) aktualisiert.

Im Rahmen der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) wurde für die Polizei die rechtliche Möglichkeit zur Videoüberwachung von Haftzellen geschaffen (Art. 19 Abs. 3 Satz 4 PAG).

Derzeit wird ein entsprechendes Konzept zum Einsatz der Videokameras in Gewahrsamszellen erstellt, welches insbesondere datenschutzrechtliche Vorgaben und Regelungen zur Wahrung der Intimsphäre enthalten wird. Daneben sollen auch dienstbetriebliche Regelungen (z. B. Anordnungsbefugnis, Belehrung etc.) und technische Standards (z. B. Hinweispflicht mittels Schild/Piktogramm oder optischem Signal) definiert werden.

Das Polizeipräsidium München hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Regelungen für Gewahrsamsräume in den Planungsgrundsätzen für Polizeibauten aus dem Blickwinkel der Eigensicherung, des Arbeitsschutzes und der Sicherheit der in Gewahrsam genommenen Personen überprüft. Die Ergebnisse werden aktuell ausgewertet und werden in die Aktualisierung der Planungsgrundsätze für Polizeibauten in Bezug auf die bauliche Gestaltung von Gewahrsamsräumen bei Neubauten einfließen.

7. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie den Ausfall der notfallmedizinischen Versorgung, wie in Aichach-Friedberg über die Weihnachtsfeiertage, in Zukunft zu verhindern, welche Ursachen sieht sie für die steigenden Ausfallzahlen der Notärztinnen und Notärzte und inwiefern hält die Staatsregierung Änderungen an den Regeln des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns für sinnvoll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zur notfallmedizinischen Versorgung bezieht sich im Kontext der Ausfallzeiten in Aichach-Friedberg über die Weihnachtszeit 2019 offenbar auf die Notarztversorgung. In Bayern wird die Versorgung der Bevölkerung mit notärztlichen Leistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) sichergestellt. Die Tätigkeit als Notarzt ist eine freiwillige Leistung der über eine Notarztqualifikation verfügenden Ärzte, zu der sie die KVB lediglich aufrufen, aber nicht verpflichten kann. Die Besetzungsquote der 229 bayerischen Notarztstandorte betrug im abgelaufenen Jahr 2019 96,8 Prozent. Ein signifikanter Anstieg der Ausfallzeiten zum Vorjahr 2018 (Besetzungsquote von 97,5 Prozent) war nicht zu verzeichnen. Die Tage um Weihnachten und den Jahreswechsel sind als für die Besetzung der Notarztstandorte kritische Tage bekannt. Sie allein lassen jedoch keinen tragfähigen Rückschluss auf die Besetzung eines Notarztstandortes über das gesamte Jahr hinweg gesehen zu. So lag die Besetzungsquote der in der Anfrage in Bezug genommenen Notarztstandorte Aichach und Friedberg im Jahr 2019 bei 90,39 Prozent bzw. 97,40 Prozent.

Bei der Besetzung gerade ländlicher Notarztstandorte spielen insbesondere die Abwanderung des Ärztenachwuchses in die Ballungsräume sowie der Wunsch nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine erhebliche Rolle.

Zu beachten ist, dass auch bei einem vorübergehend unbesetzten Notarztstandort eine entsprechende Versorgung der Patienten über den Nachbarstandort bzw. bei besonderer Dringlichkeit über das gut ausgebaute System der Luftrettung erfolgt.

Die Staatsregierung verfolgt verschiedene Wege, die generell zu einer Verbesserung bei der Versorgung der Bevölkerung mit notärztlichen Leistungen führen sollen. Diese bestehen kurzfristig etwa in Vorgaben zu einem differenzierteren Einsatz notarztbesetzter Rettungsmittel oder der am 01.12.2019 freigegebenen Delegation bestimmter heilkundlicher Maßnahmen an Notfallsanitäter, die eine persönliche ärztliche Kenntnis des Patienten nicht erfordern.

Mittelfristig ist die Durchführung einer Notarztbedarfsstudie geplant, die die Einsatzzahlen sowie deren Verteilung auf die konkreten Notarztstandorte untersuchen und optimieren soll.

Hierfür sind insbesondere auch Effekte zu berücksichtigen, die durch die geplante bayernweite Einführung des „Telenotarztes“ zu einer Entlastung der Notärzte führen wird.

8. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über die Entwicklung des Agierens chinesischer Nachrichtendienste in Bayern seit 2015, welche Informationen liegen der Staatsregierung über die Entwicklung des Spionageverhaltens Chinas in Bayern seit 2015 vor, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über womöglich chinesisch initiierte Cyberattacken und APT-Angriffe („Advanced Persistent Threats“) seit 2015 auf Regierungseinrichtungen und andere staatliche Organisationen, Unternehmen der Hoch- und Spitzentechnologie, aber auch auf chinesische Oppositionelle, die in Bayern Zuflucht gesucht haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Volksrepublik China setzt zur Stabilisierung ihres Machtanspruchs gezielt den umfangreichen Sicherheitsapparat ein. Im Einzelnen darf auf die Darstellungen im Verfassungsschutzbericht 2018 (S. 274 ff., insbesondere S. 280 ff.) verwiesen werden.

Im Übrigen hätte eine öffentliche Bekanntgabe detaillierter Informationen zu einzelnen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes im Bereich der Spionage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des Bundes und der Länder. Offen preisgegebene Informationen könnten insbesondere von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt werden, um ihre Methoden und die eigene Erkenntnislage anzupassen.

9. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)
**Klaus
Adelt**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Deutschkurse, die eine Kinderbetreuung anbieten, gibt es für Mütter mit Migrationshintergrund mit kleinen Kindern (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Städten, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) und wie werden diese Kurse finanziert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Kinderbetreuung im Bereich bundesgeförderter Sprachkurse für Migranten:

Für die Umsetzung des sog. Gesamtprogramms Sprache (Integrations- und berufsbezogene Sprachkurse), und damit auch für das Thema Kinderbetreuung, ist ausschließlich der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Auch für Erstorientierungskurse liegt die Zuständigkeit beim Bund (BAMF). Nähere Informationen können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfragt werden.

Soweit die Sprachkurse für in ANKER-Einrichtungen Untergebrachte angeboten werden (so zum Beispiel auch für dortige Erstorientierungskurse), können die Familien auf die Kinderbetreuungsangebote in den ANKER-Einrichtungen zurückgreifen. Der Freistaat Bayern ermöglicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die jeweilige Bezirksregierung die Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention. Für die Weiterentwicklung von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Asylunterkünften stehen auch in den Haushaltsjahren 2019/2020 jeweils drei Mio. Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden Stellen für pädagogisches Betreuungspersonal in den ANKERn geschaffen und besetzt. Auch für die Beauftragung externer Dienstleister mit der Kinderbetreuung sowie den Ausbau von Spielmöglichkeiten werden Mittel zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich engagieren sich nach Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung auch Ehrenamtliche für die Kinder in den ANKERn.

Kinderbetreuung im Bereich landesgeförderter Sprachkurse für Migranten:

Im Rahmen der Sprachförderangebote des Freistaates werden keine kursbegleitenden Angebote der Kinderbetreuung gefördert.

Mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland können aber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) beansprucht werden, § 6 Abs. 2 SGB VIII. Damit ist der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII ab der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft gegeben. Die Familien können somit die landesgeförderten Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Nachdem der Preis für das Bayern-Ticket zum 01.01.2020 gestiegen ist, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen möchte, um auch im SPNV die Rabatttickets, wie das Bayern-Ticket, kurzfristig preislich günstiger zu gestalten, nachdem durch Senkung des Mehrwertsteuersatzes für den Fernverkehr und die Senkung der Preise für die Bahncard 100 und 50 und 25 die Bahnnutzer günstiger reisen können und auf welchem Stand sich die Machbarkeitsstudie „Durchgängiger Vertrieb und einheitlicher Tarif in Bayern“ befindet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Mitgestaltung durch die Staatsregierung bei Preisanpassungen ist nicht möglich. Für Preissteigerungen von Bahntickets besteht keine Genehmigungspflicht, weder seitens des Landes, noch seitens des Bundes. Es besteht lediglich die Pflicht der Verkehrsunternehmen zur Anzeige beim Regierungspräsidium Darmstadt bzw. bei den zuständigen Länderbehörden.

Die Studie „Durchgängiger Vertrieb und einheitlicher Tarif in Bayern“ läuft seit Ende 2018 und soll voraussichtlich noch im 1. Quartal 2020 abgeschlossen werden. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie werden verschiedene Optionen hinsichtlich Tarif und Vertrieb betrachtet.

11. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Ausrüstung der Bahnen in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen, d. h. Werdenfelsbahn, Ammertalbahn, Pfaffenwinkelbahn und Kochelseebahn mit leistungsstarken Repeatern zur störungsfreien WLAN-Nutzung zu rechnen bzw. wann ist von einer Erhöhung der Dichte der Hot Spots auf jeden dritten Streckenkilometer auszugehen, wie sie aus einer Antwort der Deutschen Bahn auf eine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag von 2018 (BT-Drs. 19/5429 und 19/5745) hervorgeht, damit ein verbesserter Empfang mobiler Daten möglich wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat im September 2019 die flächendeckende Einführung von Fahrgast-WLAN im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beschlossen. Bei der Ausschreibung von neuen Verkehrsverträgen wird Fahrgast-WLAN als Mindestanforderung im Wettbewerb vergeben, bei bereits abgeschlossenen bzw. laufenden Verkehrsverträgen ist geplant, dass der Freistaat die Kosten für die Nachrüstung der in der Regel bereits bestehenden Fahrzeuge übernimmt, sofern das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die laufenden Kosten trägt. Bei allen Verträgen gilt eine Mindest- bzw. Restlaufzeit von fünf Jahren. Die bei Bestandsverträgen erforderlichen Nachverhandlungen mit den EVU führt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG).

Bei den Strecken der Werdenfelsbahn, der Kochelseebahn und der Ammertalbahn (DB Regio) sowie der Pfaffenwinkelbahn (Bayerische Regiobahn) handelt es sich um bereits laufende bzw. abgeschlossene Verkehrsverträge. Der Zeitpunkt der Einführung von WLAN auf den genannten Strecken hängt daher im Wesentlichen davon ab, ob bzw. wann mit den Betreibern ein positives Nachverhandlungsergebnis erzielt werden kann. Kommt es zu einer Einigung, hängt der genaue Zeitpunkt der Einführung von WLAN des Weiteren von den verfügbaren Werkstattkapazitäten und Personalressourcen des EVU ab. Die Fahrzeugverfügbarkeit darf durch die Nachrüstung von Fahrgast-WLAN jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Um die verfügbaren Netze ohne Einschränkungen nutzen zu können, gibt der Freistaat in den Mindestanforderungen für das Fahrgast-WLAN unter anderem vor, dass die in die Fahrzeuge eingebauten Router über mindestens drei SIM-Kartensteckplätze verfügen müssen.

Die Leistungsfähigkeit bzw. Störungsfreiheit des Fahrgast-WLAN hängt im Wesentlichen von der Mobilfunkverfügbarkeit entlang der Strecke ab.

Die Bahnstrecken sind von den Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zur Frequenzauktion 2019 umfasst. Schienenwege mit mehr als 2 000 Fahrgästen pro Tag müssen bis Ende 2022 mit 100 Mbit/s versorgt werden, die übrigen Schienenwege bis Ende 2024 mit 50 Mbit/s. Die Strecke bis Garmisch-Partenkirchen zählt zu den verkehrsstarken Strecken, der Streckenast nach Weilheim-Schongau nicht.

Die BT-Drs. 19/5429 vom 01.11.2018 auf die Anfrage der FDP-Fraktion macht keine Ausführungen zu Abständen der Hotspots. Diese hängen u. a. auch von der Topographie ab.

12. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) dahingehend geändert wurden, dass bei der Förderung von Mietwohnraum die Dauer der Belegungsbindung wahlweise 25 oder 40 Jahre betragen kann, frage ich die Staatsregierung, wie viele Förderanträge für Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern seither gestellt wurden, bei wie vielen die Dauer der Belegungsbindung jeweils auf 25 bzw. 40 Jahre entfällt und in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren Darlehen gemäß 16.3 WFB 2012 vorzeitig vollständig zurückgezahlt wurden (bitte alle Teilfragen aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach der Änderung der bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) im Jahr 2018 wurden 2018 die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Anträge auf Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einer Belegungsbindung von 25 bzw. 40 Jahren bewilligt, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	insgesamt		25 Jahre Belegungsbindung		40 Jahre Belegungsbindung	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen
Oberbayern	51	1 918	40	1 176	11	742
Niederbayern	7	122	7	122	0	0
Oberpfalz	16	391	16	391	0	0
Oberfranken	5	88	5	88	0	0
Mittelfranken	19	691	17	594	2	97
Unterfranken	8	327	4	181	4	146
Schwaben	28	675	22	468	6	207
insgesamt	134	4 212	111	3 020	23	1 192

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anträge auf Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einer Belegungsbindung von 25 bzw. 40 Jahren des Jahres 2019 aufgeführt.

Regierungsbezirk	insgesamt		25 Jahre Belegungsbindung		40 Jahre Belegungsbindung	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen
Oberbayern	54	1 733	32	772	22	961
Niederbayern	13	164	13	164	0	0
Oberpfalz	21	349	20	316	1	33
Oberfranken	11	295	6	172	5	123
Mittelfranken	17	502	9	256	8	246
Unterfranken	8	336	5	263	3	73
Schwaben	15	396	9	230	6	166
insgesamt	139	3 775	94	2 173	45	1 602

Nach Auskunft der BayernLabo wurden in den letzten zehn Jahren bei den in der nachfolgenden Liste aufgeführten Fällen Darlehen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) gemäß 16.3 WFB 2012 vorzeitig vollständig zurückgezahlt, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahren. Genannt sind die Jahre, in denen die Rückzahlung erfolgte:

Regierungsbezirk	2015	2016	2017	2018	2019
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
Oberbayern	0	0	0	0	0
Niederbayern	1	0	2	0	0
Oberpfalz	1	0	0	0	0
Oberfranken	1	0	1	1	0
Mittelfranken	0	0	1	0	0
Unterfranken	0	1	0	0	1
Schwaben	1	0	0	0	0
insgesamt	4	1	4	1	1

Auch nach der freiwilligen vollständigen Rückzahlung laufen die Bindungen weiter, sie enden mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, spätestens mit Ablauf der planmäßigen Bindungsdauer. Für den Investor bedeutet das, dass er für die verbleibende Bindungsdauer nicht mehr die im Mietvertrag vereinbarte Miete erhält, sondern die Miete auf die im Einzelfall dem Mieter nach seinem Einkommen zumutbare Miete abzusenken ist.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden keine Darlehen der EOF vorzeitig vollständig zurückgezahlt.

13. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Angebotsmieten für den Zeitraum 2014 bis 2018 in den Gemeinden im Landkreis Landshut entwickelt und welche kommunalen Wohnungsbauprojekte wurden umgesetzt (bitte Auflistung nach Jahren und unterteilt nach Gemeinden und bezüglich der Mieten mit prozentualer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu Angebotsmieten wird keine amtliche Statistik geführt. Der Staatsregierung liegen daher keine Informationen zur Entwicklung der Angebotsmieten in den Gemeinden im Landkreis Landshut vor.

Kommunale Wohnungsbauprojekte setzen die Kommunen in eigener Zuständigkeit um. Eine zentrale Erfassung dieser Projekte erfolgt nicht. Die Staatsregierung erhält von kommunalen Wohnungsbauprojekten grundsätzlich nur dann Kenntnis, wenn diese in einem Förderprogramm des Freistaates gefördert werden.

Im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 in folgenden Gemeinden im Landkreis Landshut Projekte gefördert:

- 2016 in der Gemeinde Neufahrn zwei Projekte und im Markt Ergoldsbach ein Projekt,
- 2017 im Markt Essenbach ein Projekt und in der Gemeinde Niederaichbach ein Projekt.

Darüber hinaus gehende Informationen zu kommunalen Wohnungsbauprojekten im Landkreis Landshut liegen der Staatsregierung nicht vor.

14. Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie die Platzierung des Haltepunktes Ostbahnhof der zweiten Münchner S-Bahn-Röhre unter der Friedensstraße in 16 Metern Tiefe, so wie dies von Vertretern der Deutsche Bahn AG (DB) seit Vorstellung der aktuellen Planungen im Sommer 2019 (Haidhausen IV = Werksvierteltrasse) verkündet wird, für machbar, in welcher Tiefe befinden sich die von der neuen S-Bahn-Röhre kurz vor dem eben genannten neu vorgesehenen Haltepunkt Ostbahnhof dann zu überquerenden Tunnelröhren der U 5 und gibt es mittlerweile eine Lösung bezüglich der strittigen Frage um den Standort für die Verladestation der Autoreisezüge?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Deutsche Bahn AG (DB) als Maßnahmenträgerin bzw. das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als verfahrenszuständige Behörde sind für die bautechnischen und genehmigungsrechtlichen Belange der 2. Stammstrecke verantwortlich. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die von der DB im November 2019 beim EBA eingereichten Planungen für den Planfeststellungsabschnitt Ost (PFA Ost) der 2. Stammstrecke mit einem Haltepunkt Ostbahnhof im Bereich der Friedensstraße sowie zur Verladestation für Autoreisezüge unzutreffend sind.

Gemäß dem aktuellen Stand der Entwurfsplanung der DB für den PFA Ost ist zwischen der Unterkante des Ausbruchs der 2. Stammstrecke und dem U-Bahn-Tunnel ein Abstand von 3,3 m.

15. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Projekte hat die Stadt Bamberg Fördermittel des Landes für Radverkehrsförderung seit 2010 beantragt und welche Anträge wurden in welcher Höhe bewilligt bzw. abgelehnt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Öffentlichen Personennahverkehr – hierzu zählt die Förderung von Bike&Ride-Anlagen an Bahnhöfen, S-Bahn-Stationen, U-Bahn-Stationen, Straßenbahnstationen und Bushaltestellen – konnten und können mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln alle Anträge bewilligt werden.

2010 wurde von der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH ein Antrag zur Errichtung

- eines Fahrradparkhauses mit ca. 364 Stellplätzen (Doppelstock-Parker) im denkmalgeschützten Lokscheunen an der Brennerstraße,
- einer Fahrradparkanlage mit ca. 196 Stellplätzen vor dem Bahnhof und von 5 besonderen Fahrradparkplätzen (für Fahrräder mit Anhängern) an der Brennerstraße

gestellt und bewilligt.

Die Gesamtmaßnahme umfasst noch die Errichtung einer Park&Ride-Anlage, einer Bushaltestelle und die Verlängerung des Bahnsteigtunnels sowie Erschließung des Bahnhofs und wurde bei Gesamtkosten von mehr als 7 Mio. Euro mit einer Zuwendung aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Höhe von rd. 1,28 Mio. Euro aus Landesmitteln gefördert.

Die Maßnahme ist bisher durch die Stadtwerke noch nicht abgeschlossen. Weitere Anträge durch die Stadt Bamberg oder auch von den Stadtwerken Bamberg gab es bisher nicht.

Die Stadt Bamberg hat seit 2010 für folgende Straßenbauprojekte, die auch den Ausbau von Geh- und Radwegen beinhalten, Fördermittel nach dem BayGVFG beantragt. Beide Anträge wurden bewilligt:

Jahr der Bewilligung	Bezeichnung
2013	Forchheimer Str./B 22, Ausbau der Kreuzung in Bamberg
2016	Ausbau der Nordtangente zwischen Mußstraße und Siechenstraße (BA Mitte/Ost)

Im Zuge des nach BayGVFG geförderten Straßenbauprojektes wurden punktuelle Verbesserungen für den Radverkehr durchgeführt.

Jahr der Bewilligung	Bezeichnung
2011	Ausbau der Kreuzung Wilhelmsplatz in Bamberg

Im Bereich der Straßenbauförderungen sind keine Anträge bekannt, die nicht bewilligt wurden.

Im Bereich der Städtebauförderung stellt die Förderung des Radverkehrs keinen originären Fördergegenstand dar. Gleichwohl können öffentliche Fahrradwege, -stellplätze oder -parkhäuser als Erschließungsanlagen im Rahmen städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen als grundsätzlich förderfähig eingestuft werden, soweit diese zur Erreichung der Erneuerungsziele erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind. In diesem Kontext konnten der Stadt Bamberg seit 2010 Städtebauförderungsmittel des Landes für zwei beantragte Projekte bewilligt werden:

Für das Projekt „Geh- und Radweg Pödeldorfer Straße“ konnten bei beantragten Gesamtkosten von rund 626.000 Euro Finanzhilfen des Freistaates in Höhe von 357.100 Euro bewilligt werden. Für den „Umbau des denkmalgeschützten, ehemaligen Bahndienstgebäudes Brennerstraße 9 zu einem Fahrradparkhaus“ konnten bei beantragten Gesamtkosten von rund 3 Mio. Euro jeweils rund 373.000 Euro an Landes- und Bundesfinanzhilfen bewilligt werden.

Abgelehnte Zuwendungsanträge im Zusammenhang mit dem Thema Radverkehrsförderung sind uns im Bereich der Städtebauförderung seit 2010 nicht bekannt.

16. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es seitens der Autobahndirektion Oberbayern Süd Überlegungen oder Planungen an der A 95 München – Garmisch-Partenkirchen auf Höhe des Ortsteils Haidach eine Lärmschutzmaßnahme zu errichten, wenn ja, welcher Art und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es bestehen seitens der Autobahndirektion Südbayern keine Überlegungen oder Planungen, an der A 95 München – Garmisch-Partenkirchen auf Höhe des Ortsteils Haidach eine Lärmschutzmaßnahme zu errichten, da in Haidach die maßgeblichen und bundesweit einheitlichen Grenzwerte der Lärmsanierung nicht überschritten werden und eine Lärmschutzmaßnahme auf Kosten des Bundes daher nicht begründbar ist.

Der Sachverhalt zum Lärmschutz des Ortsteils Haidach an der A 95 wurde auch im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/2112 näher erläutert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

17. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, plant sie im Zuge der Verlängerung der Regelstudienzeit des Studiengangs Rechtswissenschaften von neun auf zehn Semester gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 und § 5d Abs. 2 S. 1 Deutsches Richtergesetz entsprechende Anpassungen in der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO (insb. in § 16 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 2 sowie beim Freiversuch nach § 37, der bisher nach dem achten Semester erfolgen muss) bzw. einen Gesetzesentwurf zur Anpassung von Art. 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz, der die Regelstudienzeit auf neun Semester festschreibt und wie begründet die Staatsregierung ihr jeweiliges Vorgehen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1755) wurde die Regelstudienzeit des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von viereinhalb auf fünf Jahre erhöht. Die auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz (GG) gestützte (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.06.2015 – 1 BvR 2218/13) Regelung ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten und seitdem nach Art. 31 GG in allen Ländern unmittelbar geltendes Recht.

Eine entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ist im Rahmen einer für das erste Halbjahr 2020 geplanten Änderung vorgesehen. Es ist beabsichtigt, § 16 Abs. 2 Satz 1 JAPO an die auf neun Semester angehobene Studiendauer (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DRiG) anzupassen. Die bisherige Regelung der Regelstudienzeit in § 22 Abs. 3 JAPO soll ersatzlos gestrichen werden, da die bundesrechtliche Regelung in § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG abschließend und auch für die Länder bindend ist, sodass für eine eigenständige landesrechtliche Regelung kein Raum mehr ist. Entsprechendes gilt für die Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 JAPO.

Eine Anhebung der für die Inanspruchnahme des Freiversuchs maßgeblichen Fachsemesterzahl von acht Semestern in § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Freiversuchsregelung der JAPO knüpft weder unmittelbar, noch mittelbar an die Regelstudienzeit an; vielmehr liegen den Bestimmungen über den Freiversuch und über die Regelstudienzeit unterschiedliche gesetzgeberische Zielsetzungen zugrunde. Die Regelstudienzeit, die insbesondere für die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG maßgeblich ist, legt abstrakt-generell den Zeitraum fest, in dem ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Hingegen soll durch § 37 JAPO ein Anreiz für eine möglichst zügige individuelle Studiengestaltung geschaffen werden, um die Dauer der Juristenausbildung auch im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen gering zu halten. Der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) hatte sich zudem erst in seinem – von der

Justizministerkonferenz gebilligten – Bericht zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen von November 2016 dafür ausgesprochen, dass alle Länder für die Gewährung des Freiversuchs einheitlich an das achte Fachsemester anknüpfen sollen. Aus diesen Gründen soll an der derzeitigen bayerischen Regelung, die diesen Empfehlungen entspricht, grundsätzlich festgehalten werden. Die Frage soll allerdings im Koordinierungsausschuss länderübergreifend noch einmal diskutiert werden; das Ergebnis dieser Diskussion bleibt abzuwarten.

Im Zuge einer derzeit anstehenden Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes wird ebenfalls geprüft werden, ob die in Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) enthaltene allgemeine Vorschrift über die Regelstudienzeit in grundständigen Studiengängen im Hinblick auf die Änderung des DRiG um eine gesonderte Regelung für das rechtswissenschaftliche Studium ergänzt werden soll oder ob dies im Hinblick auf die nach Art. 31 GG ohnehin vorrangige Regelung im DRiG entbehrlich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele (numerisch und prozentual) Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart und -jahr) die Möglichkeit genutzt haben, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in Pension zu gehen bzw. einen sogenannten Antragsruhestand beantragt haben, in welchem Alter diese Lehrkräfte in Pension gegangen sind und wie viele Unterrichtsstunden durch die Abschaffung dieser Möglichkeit generiert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gemäß Art. 64 des Bayerischen Beamtengesetzes kann eine Lehrkraft auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Derartige Anträge von nicht schwerbehinderten Lehrkräften sollen an den Grund-, Mittel- und Förderschulen allgemein erst ab dem vollendeten 65. Lebensjahr genehmigt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 ist durch diese Maßnahme ein Kapazitätsgewinn von rund 470 Vollzeitlehreräquivalenten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft etwas mehr als 500 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Der beigefügten Tabelle kann die Anzahl der auf Antrag (gem. Art. 64 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG) in den Ruhestand versetzten verbeamteten Lehrkräfte (einschl. Fachlehrkräften) sowie deren Anteil an allen aus dem Dienst ausgeschiedenen auf Probe bzw. auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräften (einschl. Fachlehrkräften) in den Schuljahren 2014/2015 bis einschließlich 2018/2019 in Aufgliederung nach den Schularten entnommen werden. Dabei sind auch Lehrkräfte berücksichtigt, die auf Antrag nur wenige Tage oder Wochen vor Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten sind.

Eine zusätzliche Aufgliederung nach dem Alter der Lehrkräfte ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Pressemitteilung von Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo am 07.01.2020, in der dienstrechtliche Maßnahmen an Grund-, Mittel- und Förderschulen (Erhöhung Mindeststundenmaß bei Antragsteilzeit, Antragsruhestand, Arbeitszeitkonto und Unterrichtspflichtzeiterhöhung bei Grundschullehrkräften, Absage an neue Freistellungsmodelle) sowie weitere „Unterstützungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen“ angekündigt werden und der Staatsminister erklärt, dass „Prognosen zeigen, dass in den nächsten Jahren große Herausforderungen vor uns liegen“ und man auf „die Mitwirkung unserer Lehrerinnen und Lehrer angewiesen“ sei, um welche Prognosen handelt es sich hierbei (bitte um vollständige Vorlage der relevanten Prognosen inklusive der Prognosen über den Beginn der angekündigten „Rückgabephase“ der nun angeordneten Zusatzstunden für Grundschullehrkräfte, Darlegung des Erstellungszeitpunkts der Prognosen und Erläuterung der wesentlichen Faktoren, die dafür ausschlaggebend sind, dass die dienstrechtlichen Maßnahmen nun „ergriffen werden müssen“), wie können bzw. sollen die „Unterstützungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen“ umgesetzt werden (bitte um konkrete Darstellung der Planungen und der jeweiligen finanziellen Größenordnung aufgegliedert nach einzelnen Angeboten sowie Lehrkräften und Schulleitungen sowie Bezugnahme auf die Rolle bzw. Beteiligung anderer politischer Ebenen und der Träger bei der Umsetzung) und mit welchen Folgen rechnet die Staatsregierung für die Situation an den Schulen (bitte um Bezugnahme auf außerunterrichtliche Aufgaben von Lehrern, Lehrqualität und aktuellen Krankenstand der betroffenen Schulformen im Vergleich mit anderen allgemeinbildenden Schulen und Darstellung der Zahl der Lehrkräfte, die aktuell noch weniger als das neue Mindeststundenmaß von 24 bzw. 23 Stunden arbeiten, in einem Histogramm nach Stundenzahl, der Zahl der gestellten Anträge auf einen Beginn des Antragsruhestands vor Vollendung des 65. Lebensjahres etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die jährlich veröffentlichten Lehrerbedarfsprognosen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zeigen schon seit Jahren, dass die Lehrerbedarfe für die Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht vollständig durch Neueinstellungen von Bewerbern aus dem laufenden Prüfungsjahrgang gedeckt werden können. Hintergrund sind im Wesentlichen deutlich ansteigende Schülerzahlen aufgrund von Zuwanderung und steigenden Geburtenraten, aufgrund des Wegfalls von Personalkapazitäten in erheblichem Umfang durch Teilzeit und aufgrund bedeutender zusätzlicher Bildungsinvestitionen für die betreffenden Schularten (z. B. Ganztags, Inklusion, Bildungspaket 2018), die zusätzliche Einstellungsbedarfe in großem Umfang erforderlich gemacht haben.

Zur Deckung der Bedarfe wurde bislang neben einer jährlichen Volleinstellung aller Bewerber aus dem laufenden Prüfungsjahrgang auch eine Zweitqualifizierung von Realschul- und Gymnasiallehrkräften für die betreffenden Schularten erfolgreich umgesetzt.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 sind auf Basis der Lehrerbedarfsprognose darüber hinaus gehende Maßnahmen erforderlich. Über entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrerkapazitäten hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 07.01.2020 informiert.

Zur Steigerung der Absolventenzahlen wurden des Weiteren 700 zusätzliche Studienplätze eingerichtet. In einem zweiten Schritt ist in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Schaffung weiterer 300 Studienplätze geplant. Dadurch wird es möglich sein, dass ab der Mitte dieses Jahrzehnts zusätzliche grundständig ausgebildete Grundschullehrkräfte zur Verfügung stehen, für die – trotz rechnerischer Überhänge ab dem Jahr 2027 – ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten gesehen werden (insbesondere wegen des anhaltenden Bedarfs an Mittelschulen). An den Mittelschulen werden ausgebildete Lehramtsabsolventen längerfristig knapp sein: In erster Linie steigende Schülerzahlen, aber auch die geplanten Maßnahmen im Zuge der Digitalisierungsstrategie und des Ausbaus an Ganztagsangeboten ziehen hohe Einstellungsbedarfe nach sich. Im Bereich der Förderschulen würde die derzeitige Anzahl von Studienanfängern nicht ausreichen, um den künftigen Bedarf an Berufseintritten zu decken. Daher wurde beschlossen, die Studienplatzkapazitäten in der Sonderpädagogik dauerhaft zu erhöhen; hierzu werden neue Studienplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik am Standort Regensburg geschaffen sowie bayernweit insgesamt fünf neue Lehrstühle eingerichtet. Sobald diese zusätzlichen Absolventen zur Verfügung stehen, wird der rechnerische Einstellungsbedarf mit grundständig ausgebildeten Sonderpädagogen gedeckt werden können.

Als unterstützende Maßnahmen für Schulleitungen und Lehrkräfte wird u. a. angestrebt, diese weiter von Verwaltungsaufgaben zu entlasten – über mehr Leitungszeit und eine Aufstockung der Mittel und Stellen für Verwaltungsangestellte an den Schulen. Dies kann allerdings nur im Rahmen der Möglichkeiten, die der Staatshaushalt zur Verfügung stellt, erfolgen. Entsprechende Initiativen sind für den Entwurf der Staatsregierung zum nächsten Doppelhaushalt 2021/2022 geplant. Auch pädagogische Unterstützungsangebote – wie beispielsweise mit dem Programm „Schule öffnet sich“, das die Lehrkräfte in ihrer Erziehungsarbeit durch mehr Schulpsychologen und Schulsozialpädagogen stärkt – sollen fortgeführt und ausgebaut werden.

Vorgesehen sind darüber hinaus auch finanzielle Verbesserungen für die Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, für die mit der Dienstrechtsreform erstmals funktionslose Beförderungsmöglichkeiten bis nach A 13 geschaffen wurden. Bereits im aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 wurden diese Möglichkeiten ausgeweitet und sollen im Nachtragshaushalt für 2020 – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber – nochmals massiv um 2 000 Hebungen verstärkt werden. Insgesamt wären damit in den Jahren 2019 und 2020 ca. 3 000 Stellenhebungen vorgesehen.

Die Grundlage für die hohe Unterrichtsqualität an den bayerischen Schulen ist eine fundierte, an den Erfordernissen der jeweiligen Schulart ausgerichtete Lehrerbildung, die mit dem Staatsexamen abschließt. Gerade weil es das Ziel der Staatsregierung ist, die Unterrichtsqualität in dem bestehenden hohen Maß zu erhalten, sollen unter Abwägung aller weiteren Möglichkeiten die dienstrechtlich gebotenen Maßnahmen zum Einsatz kommen und nicht etwa Stundentafelkürzungen oder Anhebung der Klassenhöchststgrenzen.

Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat jede Lehrkraft über die Unterrichtsverpflichtung und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu zählen in erster Linie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturarbeiten usw. Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule; dazu zählen neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 der Lehrerdienstordnung – LDO (Teilnahme an Schülerfahrten etc.) insbesondere die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie die Gestaltung des Schullebens (§ 9a LDO).

Die Daten über die Abwesenheitszeiten von Lehrkräften dürfen weder an den Regierungen noch im Staatsministerium in elektronischer Form erfasst und gespeichert werden. Allgemeine Daten über die Fehltage von Lehrerinnen und Lehrern können aus dem Bericht „Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern“ entnommen werden, der regelmäßig vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlicht wird (einsehbar unter https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/fehlzeitenbericht/).

Detailliertere Ausführungen sind in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

20. Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo den Lehrerinnen- bzw. Lehrermangel mit Maßnahmen wie, dass Lehrkräfte kein Sabbatjahr mehr einreichen können, die Mindeststundenzahl bei Teilzeit steigt und der Ruhestand tatsächlich erst ab 65 angetreten werden kann, beheben möchte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer in Unterfranken akut von den genannten Maßnahmen betroffen sind bzw. sein werden (bitte aufgegliedert nach Art der Maßnahme – Sabbatjahr, steigende Mindeststundenzahl bei Teilzeit und früherer Ruhestandseintritt – jeweils nach Schulart), welchen bereits gestellten Anträgen auf oben genannte Maßnahmen unterfränkischer Lehrkräfte nicht stattgegeben werden kann (bitte aufgegliedert nach Art der Maßnahme – Sabbatjahr, steigende Mindeststundenzahl bei Teilzeit steigt und früherer Ruhestandseintritt – jeweils nach Schulart) und wie die Grundschulen in Unterfranken mit den anteiligen Mehrarbeitsstunden der Lehrkräfte umgehen sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Konzipierung der genannten Maßnahmen wurde ein bayernweiter Blickwinkel angelegt; tragende Säule der auf Landesebene ermittelten notwendigen Lehrbedarfe ist die regionalisierte Schülerprognose.

Derzeit werden einheitliche Bestimmungen für die bayernweite Umsetzung der genannten dienstrechtlichen Maßnahmen erarbeitet und abgestimmt.

Die konkrete Klassenbildung nehmen die Regierungen und Staatlichen Schulämter in gewohnter Weise auf Grundlage der regionalisierten Schülerprognose eines jeweiligen Jahres und den im Haushalt zur Verfügung stehenden Planstellen und Mittel sowie den durch neue pädagogische Vorhaben angepassten Versorgungswerten vor. Aus der Relation Versorgungswerte zu Schülerzahlen errechnet sich eine Gesamtzahl an Lehrerstunden, die den Regierungen im Rahmen der Klassenbildung zugewiesen werden. Auf Basis dieses Abgleichs, der erfahrungsgemäß Mitte Juli vorliegt, ist dann auch eine auf Regierungsbezirke bezogene Evaluierung der Ergebnisse möglich.

21. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte haben in den letzten fünf Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart) die Möglichkeit genutzt, ein sogenanntes Sabbatjahr umzusetzen, wie wird der Unterricht bei diesem Freistellungsmodell kompensiert und wie viele Unterrichtsstunden können jetzt jeweils an Grund-, Mittel und Förderschulen durch diese Maßnahme generiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung im Anschluss durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst, dem Sabbatjahr, ausgeglichen wird (vgl. KMBek vom 08.10.2015, Az.: II.5-BP4004-6b.125785). Der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) zu entnehmen, deren Freistellungsphase des Sabbatmodells in einem der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 endete (Datenquelle: Bezügesystem VIVA):

Grund- und Mittelschule:	1 083
Förderschule :	238
Realschule:	219
Gymnasium:	675
berufliche Schulen:	146
insgesamt:	2 361

Gemäß Art. 6d Abs. 7 des Haushaltsgesetzes kann bei Arbeitszeitmodellen (Sabbatjahr) während der Freistellungsphase der Lehrkraft eine Ersatzstelle im Umfang des entfallenden Arbeitszeitanteils ausgebracht werden. Zu Lasten dieser Ersatzstelle wird eine weitere Lehrkraft beschäftigt, die den Unterricht der in der Freistellungsphase befindlichen Lehrkraft übernimmt.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen sollen entsprechende Anträge für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte künftig nicht mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte Sabbatmodelle bleiben unangetastet. Im Schuljahr 2020/2021 können durch diese Maßnahme folglich noch keine Kapazitätsgewinne generiert werden. Diese sind erst ab dem Schuljahr 2021/2022 zu erwarten.

22. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, von welchen Schulformen (z. B. Gymnasium, Fachoberschule, Wirtschaftsschule, Mittelschule, Realschule) entstammten die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms „Botschafter Bayerns“ seit dessen Bestehen, wie viele Bewerbungen gingen jährlich ein und wie viele dieser Bewerberinnen bzw. Bewerber besuchten Real-, Wirtschaftsschulen bzw. den M-Zug der Mittelschulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die bisherigen Stipendiatinnen und Stipendiaten des seit dem Schuljahr 2004/2005 bestehenden Programms „Botschafter Bayerns“ waren Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, Realschulen, Mittelschulen (bzw. zuvor Hauptschulen), Fachoberschulen und Berufsfachschulen. Beigefügter Tabelle kann die Anzahl der Bewerbungen (ab 2009/2010) sowie der Stipendiatinnen und Stipendiaten (ab 2004/2005) in Aufgliederung nach Schulart und Programmjahren entnommen werden. Die Anzahl der jährlich eingegangenen Bewerbungen pro Programmjahr bezieht sich dabei auf die Bewerbungen, die von dem mit der Ausführung des Austauschprogramms beauftragten Kooperationspartner (Deutsches Youth For Understanding Komitee e. V. bzw. AFS Interkulturelle Begegnungen e. V.) zur finalen Auswahl an das Staatsministerium übermittelt wurden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

23. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Kultusministerielle Schreiben (KMS) vom 11.06.2019 keine weitere Beschränkung der Aufnahme in Berufsintegrationsklassen für nicht berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 21 und 25 Jahren aufgrund des Herkunftslandes vorsieht, frage ich die Staatsregierung, warum Schulen bereits im Herbst 2019 die Weisung erhielten, den Zugang für nicht berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 21 und 25 Jahren auf Personen aus zwei Herkunftsstaaten (Syrien und Eritrea) einzuschränken und wann und in welcher Form das Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese Beschränkung umsetzen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im genannten Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.06.2019 werden die Rahmenbedingungen zu den Berufsintegrationsklassen im Schuljahr 2019/2020 definiert.

In Bezug auf die Aufnahme wird folgende Regelung getroffen:

Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zugang aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Anwendung.

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten und
- 3.a) eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz besitzen und bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erwarten ist (derzeit zu bejahen bei Herkunft aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia),
- 3.b) einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (sog. elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat – ähnlich neuer Personalausweis),
- 3.c) eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz besitzen oder
- 3.d) freizügigkeitsberechtigt sind nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (d. h. Staatsangehörige anderer EU-Staaten und ihre Familienangehörigen).

Das Schreiben grenzt also bereits für das Schuljahr 2019/2020 bezüglich der (nur von Bayern freiwillig praktizierten) Aufnahme von nicht berufsschulpflichtigen Schülern und Schülerinnen im Alter zwischen 21 und 25 Jahren in die vorbereitende Maßnahme so ein, dass (vereinfacht ausgedrückt) nur noch Personen aufgenommen werden, bei denen eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht, d. h. (zum Stand Juni 2019) Personen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia.

Dieses Schreiben hat Gültigkeit für das Schuljahr 2019/2020.

Eine Anpassung der Herkunftsländer, die auf einer Neubeurteilung der Bleibewahrscheinlichkeit fußt, ist erst für die Fassung des Schreibens für das kommende Schuljahr geplant.

Von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurden den Schulen im Nachgang zum o. g. Schreiben keine Weisungen gegeben, die Aufnahme auf zwei Herkunftsländer (Syrien und Eritrea) einzuschränken.

24. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Unterrichtsstunden generiert werden können, wenn alle Grundschullehrkräfte statt 28 Stunden künftig 29 Stunden ableisten müssen, was bedeutet diese Regelung für die Teilzeitlehrkräfte an den Grundschulen und über welchen Zeitraum müssen die Lehrkräfte eine Stunde Mehrarbeit leisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Arbeitszeitkonto ist gemäß Art. 87 Abs. 1 und 3 Bayerisches Beamten-gesetz durch eine Verordnung der Staatsregierung zu regeln. Das Verfahren wie die Auswirkungen sind auch bekannt, da es ein Arbeitszeitkonto für alle Schularten bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben hat. Daher orientiert sich das jetzt geplante Arbeitszeitkonto an den Vorgaben, die damals schulartübergreifend für das Arbeitszeitkonto galten.

Grundsätzlich wird das Arbeitszeitkonto wie folgt umgesetzt: Einer Ansparphase über mehrere Jahre, in der eine Unterrichtsstunde mehr zu halten ist, folgt eine kurze Wartezeit, in der die reguläre Unterrichtspflichtzeit zu halten ist. Dann folgt eine Ausgleichsphase von gleicher Dauer wie die Ansparphase, in der – verpflichtend – eine Stunde weniger zu arbeiten ist. Die Zeitabläufe werden vorab in der Verordnung festgelegt.

Das Arbeitszeitkonto wird sukzessive in mehreren Jahren (Alterskohorten) aufwachsen. Für das erste Jahr könnten nach einer groben Schätzung bei Einbeziehen von ca. einem Fünftel der Grundschullehrkräfte bis zu 170 Vollzeitkapazitäten erwirtschaftet werden.

Für den Erlass der Verordnung ist ein ressortübergreifendes Verfahren erforderlich, das neben Abstimmungen auch Anhörungsverfahren beinhaltet. Erst nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, aber auch nach Evaluation des Erfolgs der freiwilligen Maßnahmen, im laufenden Schuljahr können endgültige inhaltliche Aussagen und genaue Werte benannt werden.

- | | |
|---|---|
| 25. Abgeordnete
Gabriele
Triebel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte an den Förder-, Grund- und Mittelschulen in Teilzeit arbeiten (absolut und prozentual), welchen Stellenumfang diese Teilzeitkräfte jeweils haben und wie viele Stunden generiert werden können, wenn die Antragsteilzeit auf ein Mindeststundenmaß angehoben werden soll? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit arbeiten insgesamt rund 26 800 beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) an Grund-, Mittel- und Förderschulen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 100 Prozent. Dies entspricht einem Anteil von 46 Prozent aller beim Freistaat Bayern verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) an Grund-, Mittel- und Förderschulen. Der Stellenumfang der o. g. in Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte umfasst insgesamt rund 17 600 Vollzeitäquivalente (Quelle: VIVA, Stand 20.01.2020).

Zum Schuljahr 2020/2021 soll das Mindeststundenmaß für Antragsteilzeit nach Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes allgemein für Lehrkräfte an Förderschulen von 20 auf 23 Wochenstunden, bei Grund- und Mittelschullehrkräften von 21 auf 24 Wochenstunden angehoben werden. Dies schließt Lehrkräfte, bei denen bislang ein bereits länger bestehendes, niedrigeres Teilzeitmaß aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter genehmigt wurde, mit ein.

Durch diese Maßnahme ist zum Schuljahr 2020/2021 ein Kapazitätsgewinn von ca. 440 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft rund 3 200 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

26. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vollzeitstellenäquivalente sollen jeweils durch die vom Staatsminister für Unterricht und Kultus angekündigten einzelnen Maßnahmen (1 Stunde Mehrarbeit, Verschiebung des Antragsruhestandes, Streichung des Sabbatjahres, Teilzeitarbeit nur noch bis 24 Lehrerwochenstunden) für welches Schuljahr erwirtschaftet werden und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung darüber hinaus, um mehr Lehramtsstudierende zu gewinnen und zum Eintritt in den Staatsdienst zu ermuntern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um über freiwillige Maßnahmen hinaus zusätzliche Lehrerkapazitäten bei den staatlichen Lehrkräften zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen zu gewinnen, wird das Staatsministerium zum Schuljahr 2020/2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket umsetzen.

a) Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Das Arbeitszeitkonto ist gemäß Art. 87 Abs. 1 und 3 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) durch eine Verordnung der Staatsregierung zu regeln. Für deren Erlass ist ein ressortübergreifendes Verfahren erforderlich, das neben Abstimmungen auch Anhörungen beinhaltet. Erst nach Abschluss des Verfahrens können endgültige inhaltliche Aussagen und genaue Werte benannt werden.

Grundsätzlich orientiert sich das jetzt geplante Arbeitszeitkonto jedoch an den Vorgaben, die bereits schulartübergreifend für das Arbeitszeitkonto in früheren Jahren galten: Die Unterrichtspflichtzeit von Grundschullehrkräften wird vorübergehend um eine Wochenstunde erhöht und beträgt dann im Vollzeitmaß 29 Wochenstunden („Ansparphase“). Danach folgt eine kurze Wartezeit, in der die reguläre Unterrichtspflichtzeit zu halten ist. Dann folgt eine Ausgleichsphase von gleicher Dauer wie die Ansparphase, in der – verpflichtend – eine Stunde weniger zu arbeiten ist (im Vollzeitmaß 27 Wochenstunden). Die Zeitabläufe werden vorab in der Verordnung festgelegt. Die Ansparphase soll dabei gestaffelt nach Alterskohorten zeitversetzt stattfinden. Auch die Rückgabephase erfolgt entsprechend zeitversetzt.

Diese Maßnahme wird lediglich an der Grundschule eingeführt, da an dieser Schulart die Rückgabephase sichergestellt ist: Mittelfristig ist zu erwarten, dass dort wieder ausreichend Bewerber vorhanden sein werden, um die Rückgabe der angesparten Stunden garantieren zu können.

Im Schuljahr 2020/2021 könnten unter Einbeziehung von etwa einem Fünftel der Grundschullehrkräfte voraussichtlich bis zu 170 Vollzeitkapazitäten erwirtschaftet werden. In den darauffolgenden Schuljahren werden die durch das Arbeitszeitkonto generierbaren Kapazitätsgewinne sukzessive aufwachsen.

b) Aussetzen des Antragsruhestands mit 64

Gemäß Art. 64 BayBG kann eine Lehrkraft auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet hat. Derartige Anträge sollen künftig grundsätzlich erst ab dem vollendeten 65. Lebensjahr genehmigt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 ist durch diese Maßnahme ein Kapazi-

tätsgewinn von ca. 470 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft voraussichtlich etwas mehr als 500 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

c) Anhebung der Antragsteilzeit

Zum Schuljahr 2020/2021 soll das Mindeststundenmaß für Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG allgemein für Lehrkräfte an Förderschulen von 20 auf 23 Wochenstunden, bei Grund- und Mittelschullehrkräften von 21 auf 24 Wochenstunden angehoben werden.

Dies schließt Lehrkräfte, bei denen bislang ein bereits länger bestehendes, niedrigeres Teilzeitmaß aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter genehmigt wurde, mit ein.

Durch diese Maßnahme ist zum Schuljahr 2020/2021 ein Kapazitätsgewinn von ca. 440 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft rund 3 200 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

d) Sabbatmodell: Aussetzen der Genehmigungen

In Art. 88 Abs. 4 BayBG ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden kann. Dabei wird zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung im Anschluss durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst, dem Sabbatjahr, ausgeglichen.

Entsprechende Anträge sollen für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte ab sofort nicht mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte Sabbatmodelle bleiben unangetastet. Im Schuljahr 2020/2021 können durch diese Maßnahme folglich noch keine Kapazitätsgewinne generiert werden. Diese sind erst ab dem Schuljahr 2021/2022 zu erwarten.

e) Weitere Maßnahmen

Um mehr Abiturientinnen und Abiturienten für ein Lehramtsstudium zu gewinnen, wurden an den bayerischen Universitäten bereits 700 zusätzliche Studienplätze für das Lehramt Grundschule geschaffen. In einem zweiten Schritt ist in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Schaffung weiterer 300 Studienplätze geplant. Darüber hinaus werden neue Studienplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik am Standort Regensburg geschaffen sowie bayernweit insgesamt fünf neue Lehrstühle eingerichtet. All diese Maßnahmen führen zu einer deutlichen Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Universitäten.

Ergänzend wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den nächsten Wochen und Monaten gezielt auf Abiturientinnen und Abiturienten zugehen, um sie zu einem Lehramtsstudium insbesondere für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen bzw. für Sonderpädagogik zu ermuntern. Hierzu ist für Frühjahr 2020 der Start einer Informations- und Werbekampagne geplant, die derzeit erarbeitet wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist eine neue Machbarkeitsstudie für das geplante Münchner Konzerthaus, wie sie im Münchner Merkur (Ausgabe vom 16.01.2020) angekündigt wurde, von der Staatsregierung veranlasst worden (z. B. Kostensteigerungen, Baumaterialien etc.), weshalb sind die Akustikpläne des zuständigen Architekturbüros noch nicht veröffentlicht und wie hoch schätzt die Staatsregierung die aktuellen Kostensteigerungen (bitte die Höhe der Kostensteigerung sowie deren Zusammensetzung angeben) ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Projekt befindet sich momentan in der Phase des Vorentwurfs. Zu dieser Phase gehört auch die Untersuchung von Varianten. Es werden derzeit verschiedene Möglichkeiten geprüft, sowohl hinsichtlich eines möglichst breiten Einsatzes von Holz als auch im Hinblick auf den Nutzungsumfang bzw. das Raum- und Funktionsprogramm. Künstlerische Aspekte, aber auch Aspekte der Nachhaltigkeit sowie die verantwortungsvolle Verwendung von Steuergeldern sind hierbei in den Blick zu nehmen. Ein solcher Prozess ist bei großen und komplexen Bauprojekten nicht ungewöhnlich. Ziel bleibt ein Konzerthaus mit internationaler Ausstrahlung, das höchsten Qualitätsansprüchen genügt.

Auch die akustischen Planungen zur Raum- und Gebäudeakustik befinden sich derzeit in der Phase des Vorentwurfs und sind daher noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich dabei nicht um spezifische Akustikpläne des Architekturbüros, sondern um akustische Anforderungen des Raumakustikers (des Unternehmens Arup, Projektleiter [REDACTED]) und gebäudeakustische Anforderungen des Unternehmens Müller BBM. Diese fließen in die Vorplanung aller Planungsbeteiligten ein. Sie sind damit integraler Bestandteil der Gesamtplanung und können nicht isoliert betrachtet werden.

Die im Jahr 2016 ermittelten Zahlen bezogen sich auf den Zeitpunkt vor dem Architektenwettbewerb mit dem Preisstand von 2016. Sie basieren nicht auf dem konkreten Entwurf der Architekten und den Anforderungen der im Vergabeverfahren ausgewählten Akustikplaner und weiterer Fachplaner, sondern auf Vergleichsprojekten in Europa gebauter Konzerthäuser. Im Laufe dieses Jahres soll durch die beauftragten Planer eine erste Kostenprognose im Rahmen des Vorentwurfs erfolgen. Hier werden auch die aktuellen Untersuchungen zu verschiedenen Varianten berücksichtigt.

28. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Zusammenhang mit dem von der Technischen Universität München (TUM) am 17.01.2020 öffentlich gemachten Gutachten von Dr. ■■■ über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von hoch angereichertem Uran im Forschungsreaktor FRM II in Garching frage ich die Staatsregierung, seit wann der Staatsregierung bekannt ist, dass die TU München dieses Gutachten in Auftrag gab, wie hoch waren die Kosten für die Erstellung des Gutachtens und wie beurteilt die Staatsregierung diese Auftragsvergabe hinsichtlich der Tatsache, dass sich der weit überwiegende Teil der Abhandlung mit unstrittigen Themen befasst?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Anlass für die Beauftragung des am 17.01.2020 veröffentlichten Rechtsgutachtens war die Veröffentlichung eines Gutachtens der Rechtsanwältin Dr. ■■■ am 10.07.2019. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass der Forschungsreaktor FRM II seit dem 01.01.2011 ohne Rechtsgrundlage betrieben würde. Kurz nach der Veröffentlichung, noch im Juli 2019, entschloss sich die TUM, die im Gutachten angesprochenen Rechtsfragen ihrerseits gutachterlich prüfen zu lassen. Dies war der Staatsregierung bekannt. Für die Erstellung des von der TUM in Auftrag gegebenen Gutachtens wurde ein Festpreis in Höhe von 35.000 Euro vereinbart. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung, die die Klärung der aufgeworfenen Fragen für den rechtssicheren Betrieb des Forschungsreaktors hat, hält die Staatsregierung die Beauftragung eines Gutachtens, das die rechtliche Thematik umfassend beleuchtet, für angemessen.

29. Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nachdem der Ministerrat im Juli 2019 beschlossen hat, dass es ab dem Wintersemester 2020/2021 an sieben bayerischen Hochschulen primärqualifizierende Studiengänge in der Pflegeausbildung geben wird, mir das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zumindest hinsichtlich der TH Deggendorf mitgeteilt hat, die erforderlichen Ressourcen seien für den Nachtragshaushalt 2020 angemeldet, nun aber im Entwurf des Nachtragshaushalts 2019/2020 keine entsprechenden Mittel zu finden sind, frage ich die Staatsregierung, in welchem Planungsstand sich die einzelnen Hochschulen bei dem Aufbau dieses Studiums befinden (bitte dabei auch die von den einzelnen Standorten kommunizierten finanziellen und personellen zusätzlichen Bedarfe nennen), welche Ressourcen hierfür jeweils im Nachtragshaushaltsentwurf der Staatsregierung für das Jahr 2020 eingeplant sind (bitte für alle Standorte einzeln unter Angabe der einzelnen Haushaltstitel angeben) und an welchen für die im Juli 2019 angekündigten Studienstandorte der Studienbetrieb zum Wintersemester 2020/2021 beginnen wird (bitte unter Angabe der Zahl der Studienplätze)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Alle sieben Hochschulen haben die erforderlichen Anträge auf Erteilung des staatlichen Einverständnisses eingereicht. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden diese Anträge derzeit von den zuständigen Fachreferaten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geprüft.

Die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 16.07.2019 zur Umstellung auf die primärqualifizierenden Studiengänge ist auf den Weg gebracht. Die erste Stufe der Umstellung findet an Hochschulen statt, die bereits Personal und Ressourcen im Fachbereich Pflege zur Verfügung haben. Die Hochschule München und die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg erhalten durch Umwandlung/Umsetzung (vergleiche Erläuterung auf S. 1 203 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 unter „Umsetzung (Nachtragshaushalt 2019/2020 – Drs. 18/4986)“ jeweils fünf Stellen zur Umstellung ihrer dualen Studiengänge auf das primärqualifizierende Format. Im Übrigen bleiben die Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz sowie der Beschluss des Haushaltsgesetzgebers abzuwarten. Dem Beschluss kann nicht vorgegriffen werden. Ebenso sind Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vorgesehen.

Die Katholische Stiftungshochschule München, die Evangelische Hochschule Nürnberg, die Technische Hochschule (TH) Deggendorf und die TH Rosenheim prüfen, ihre Studiengänge an die veränderte Rechtslage angepasst zunächst fortzuführen. Unabhängig von der Bereitstellung weiterer Ressourcen plant die Hochschule Kempten, die gegenwärtig keinen Studiengang Pflege anbietet, voraussichtlich erst zum Wintersemester 2021/2022 den Studienbetrieb aufzunehmen.

Die Hochschule München und die OTH Regensburg werden ihre dualen Studiengänge zum Wintersemester 2020/2021 auf die primärqualifizierenden Studiengänge mit einer Kapazität von 60 bzw. 50 Studienanfängerplätzen umstellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrzeuge wurden im zweiten Halbjahr 2019 neu angeschafft bzw. geleast, wie viele reine Elektrofahrzeuge wurden im zweiten Halbjahr 2019 neu angeschafft bzw. geleast und wie viele Hybridfahrzeuge wurden im zweiten Halbjahr 2019 neu angeschafft bzw. geleast?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die in der Anfrage erbetenen Daten liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aktuell nicht vor. Derzeit liegt eine Erhebung bei den staatlichen Dienststellen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher, SPD, vom 19.12.2019, in der u. a. auch die Neuanschaffung der Dienstfahrzeuge in den Jahren 2018 und 2019 – unterteilt in Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge – abgefragt wird.

Die Antwort ergibt sich aus der Drs. 18/3930 vom 15.11.2019. Sobald die Datenerhebung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher, abgeschlossen ist, können auch die konkreten Zahlen über die beschafften Dienstfahrzeuge für das 2. Halbjahr 2019 zur Verfügung gestellt werden.

31. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf die Antwort der Staatsregierung vom 03.12.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martin Hagen und Matthias Fischbach vom 27.09.2019 „Sicherheit in der bayerischen IT“ (Drs. 18/5303), inwieweit die Umstellung der Windows-Server 2008 auf die Version 2016 zum Supportende am 14.01.2020 vollzogen worden ist, inwieweit die Einstellung der Verwendung von PHP 5 zum Jahresende erfolgt ist und wie sich die Sicherheitsrichtlinien des Freistaates Bayern für Webanwendungen konkret darstellen (bitte gesamtes Dokument beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Derzeit sind noch 90 Server mit Windows 2008 im IT-DLZ im Einsatz. Eine Absicherung erfolgt durch Supportverlängerung.

PHP 5.5.9 befindet sich noch bei 5 Kunden des IT-DLZ im Einsatz, mit denen das IT-DLZ den Abschalttermin aktuell abstimmt.

Für die Webanwendung gelten folgende Anforderungen: Webanwendung sind vor Inbetriebnahme einem IT-Sicherheitstest (Penetrationstest) zu unterziehen, der alle drei Jahre wiederholt werden soll. Sämtliche Systeme sind nur in unterstützten Versionen zu betreiben, für die Sicherheitsupdates verfügbar sind.

32. Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob allen zum jetzigen Zeitpunkt in Herrsching Beschäftigten eine Weiterbeschäftigungsgarantie nach Wunsch in Kronach oder am jeweiligen Wohnort gegeben werden kann (bitte aufgliedert für Verwaltung, Haustechnik und hauptamtliche/nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten),

wie die in Herrsching stehenden Gebäude nach dem geplanten Umzug im Jahr 2030 zweckgemäß genutzt werden können (bitte getrennt angeben für die 2013 neu gebauten bzw. 2007 und 2019 (teil-)sanierten Bauteile A.1 und A, die denkmalgeschützten Bauteile B bis D und alle weiteren Bauteile)

und inwiefern der Nutzen der aktuell geplanten Standortverlegung von Herrsching nach Kronach den Nutzen der bisherigen Planung einer Weiternutzung des Standortes in Herrsching und teilweisen Standortverlegung nach Kronach übersteigt (bitte angeben nach monetären, organisatorischen und studienrelevanten Argumenten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Behördenverlagerung ist ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik. Deshalb soll für die 2. Stufe Behördenverlagerungen Bayern 2030 das Personalrahmenkonzept weitergelten. Danach erfolgen Umsetzungen, Versetzungen oder weitere dauerhafte Zuteilungen an die neuen Zielstandorte im Einvernehmen mit den Bediensteten. Mit der Fortgeltung des Personalrahmenkonzepts sind Besitzstandswahrung und Vertrauensschutz im bisherigen Umfang sichergestellt.

Da für die Verlagerung ein Zeitraum bis 2030 angestrebt ist, stellt sich die Frage nach einer angemessenen Nachnutzung der Immobilie in Herrsching erst mittel- oder langfristig und wird von den zuständigen Behörden zu gegebener Zeit entschieden werden.

Schon bisher stammen etwa 50 Prozent der Studierenden am Fachbereich Finanzwesen aus dem nordbayerischen Raum. Durch die Verlagerung von rund 400 weiteren Studienplätzen nach Kronach werden die Möglichkeiten einer heimatnahen Ausbildung für diese Studierenden erweitert. Das Lehr-, Verwaltungs- und sonstige Personal wird langfristig von den hohen Lebenshaltungskosten im Münchner Umland entlastet. Dabei bleibt im südbayerischen Raum die bereits bestehende Außenstelle des Fachbereichs Finanzwesen in Kaufbeuren erhalten.

33. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welche Fachfirma die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach vergeben wurde, welche Lösungsvarianten abgestimmt werden bzw. wurden und welche Akteure an dieser Abstimmung beteiligt sind bzw. waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH (IBL GmbH) beauftragt. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts wurden bzw. werden sechs verschiedene Varianten zur Erschließung des geplanten Parkplatzes geprüft: Ausbau Obere Buchgasse – Nordhangstraße, Umfahrung Schieferturm, Erschließung via Forstweg nach Fölschitz, Erschließung via Kasernenhof, Erschließung via Buchwald und Erschließung via Buchwald mit Pkw-Zufahrt via Kasernenhof.

Für die derzeit laufende Bewertung ist eine Abstimmung der komplexen Planungen der Schlösserverwaltung u. a. mit der Regierung von Oberfranken, der Stadt Kulmbach, der Gemeinde Ködnitz, dem Landesdenkmalrat, Naturschutzbehörden und den Bayerischen Staatsforsten erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf die bayerische Energieforschung erwartet die sie, wenn die Kürzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von bis zu 90 Prozent bei Projektförderungen im Bereich der Energieforschung Realität wird, ist die Staatsregierung bereit, auf Bundesebene gegen diese Einschnitte aktiv zu werden und falls ja, in welcher Form wird sie tätig werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energieforschung hat in Bayern höchste Priorität. Unabhängig vom Bund wird Bayern daher wie bereits in den letzten Jahren die Energieforschung stärken. Allein im Schnitt der letzten Jahre hat der Freistaat Fördermittel in Höhe von jährlich rund 90 Mio. Euro eingesetzt, mehr als jedes andere Bundesland. Dies trägt wesentlich zur Kontinuität und Exzellenz der bayerischen Energieforschung bei. Daher wird auch der Bund aufgefordert, die Forschungsförderung im Energiebereich zukünftig wieder auszubauen und zu verstetigen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie steht hierzu bereits in Kontakt mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Mit Blick auf die gesunkenen Haushaltsmittel ist zu beachten, dass der auf die Reallabore entfallende Teil der Forschungsmittel lediglich in den Energie- und Klimafonds umgeschichtet wurde. Eine steigende Bedeutung anwendungsorientierter Forschung wird dabei begrüßt, da dies die erforderliche Markteinführung innovativer Technologien für eine erfolgreiche Energiewende beschleunigt.

35. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern können die Gebiete Nebelhorn und Söllereck, für die sich laut der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage vom 23.10.2019 (Drs. 18/5306) Anträge in Prüfung befinden, als „kleine Skigebiete“ definiert werden, die die „Förderrichtlinie des Freistaates zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ nach der Zahl der Pistenkilometer (max. 3 km) oder der Zahl der Hotelzimmerkapazität der Gemeinde (max. 2 000 Hotelzimmer) definiert, inwiefern bei der Antragsbewilligung im Programm auch etwaige Absichten zur Kapazitätserweiterung berücksichtigt werden und warum die Staatsregierung sich dagegen entschieden hat, die Einbettung in ein regionales seilbahntouristisches Konzept zur Fördervoraussetzung zu machen, wie es die Alpenschutzkommission CIPRA vorgeschlagen hat (siehe hierzu unter anderem die Pressemitteilung „Alpin- und Umweltverbände fordern öffentliche Debatte über die Zukunft der bayerischen Seilbahnförderrichtlinie“ vom 06.12.2019)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Anfrage von Herrn Abgeordneten Zwanziger betrifft zunächst die Einhaltung der Fördervoraussetzungen in Ziffer 4 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten (nachfolgend „Seilbahnförderrichtlinien“) bei den geplanten Seilbahnvorhaben am Nebelhorn und dem Söllereck. Gemäß Ziffer 4 der Seilbahnförderrichtlinien sind nur Vorhaben förderfähig, die alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Das Skigebiet verfügt über maximal drei Pisten und die Gesamtlänge der Pisten beträgt weniger als 3 km

oder
- 2) die Gemeinde, in der das Seilbahnunternehmen liegt, verfügt über eine maximale Hotelzimmerkapazität von 2 000 und die Anzahl der verkauften Wochenskipässe beträgt weniger als 15 Prozent der Gesamtzahl der verkauften Skipässe (Mittelwert der letzten drei Jahre).

Im Rahmen der Prüfung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen am Nebelhorn und am Söllereck wurde jeweils auf die Alternative 2) abgestellt. Danach waren Entscheidungsgrundlage eine Hotelzimmerkapazität von 1 900 (Stand: Mitte 2019) in Markt Oberstdorf sowie ein Anteil der Wochenskipässe an den Gesamtskipasszahlen der beiden Skigebiete im Mittelwert der letzten drei Jahre von jeweils unter 10 Prozent.

Die Kapazitätserweiterung der Bahnen wurde jeweils im Rahmen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt und genehmigt. Im Rahmen der Seilbahnförderrichtlinien ist im Zuge der technischen Erneuerung oder Modernisierung einer bestehenden Seilbahnanlage auch eine mit der Durchführung der Maßnahme einhergehende Steigerung der Kapazitäten förderrechtlich zulässig. Hintergrund dieser Regelung ist, dass viele der noch bestehenden 122 bayerischen Seilbahnanlagen in den 1950er bis 1970er Jahren gebaut und die Kapazitäten entsprechend der damaligen Nachfrage konzipiert wurden. Die damaligen Planungen sind heute nicht mehr zeitgemäß, weshalb es in Spitzenzeiten teilweise zu langen Wartezeiten an den betroffenen Seilbahnanlagen kommen kann. Die Steigerung vorhandener Kapazitäten dient in diesen Fällen der Steuerung der Auslastung in Spitzenzeiten sowie der Anpassung an die heutige Nachfragesituation und stellt kein Förderungshindernis dar.

Die Seilbahnförderrichtlinien sehen in der neuen, seit 01.01.2020 geltenden Fassung die zwingende Einbindung der örtlich zuständigen, regionalen Planungsverbände bei zukünftigen Förderverfahren vor. Förderfähig waren bereits in der Vergangenheit und sind auch weiterhin nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung – insbesondere dem in der CIPRA-Pressemitteilung vom 06.12.2019 ebenfalls zitierten Alpen- und Regionalplan – in Einklang stehen.

Gemäß Ziffer 5.7 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten sind nur Investitionsvorhaben förderfähig, die mit den Belangen der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.

Somit sind raumplanerische Vorgaben z. B. aus dem Alpenplan zwingend im Rahmen eines Förderverfahrens zu berücksichtigen.

Die von Ihnen zitierte Pressemitteilung der CIPRA fordert ein regionales seilbahntouristisches Konzept anlog zur Städtebauförderung.

Jedoch erläutert die Pressemitteilung nicht, was hierunter zu verstehen ist und inwieweit ein entsprechendes Konzept über die geltenden Vorgaben der Raumordnung und damit die geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinie hinausgeht.

Daher kann auch nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit ein von der CIPRA gefordertes regionales seilbahntouristisches Konzept bereits durch geltende Vorgaben der Förderrichtlinien umgesetzt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

36. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem nach Aussagen der Staatsregierung eine Anpassung und Erweiterung des Wasserschutzgebietes Thalham-Reisach-Gotzing notwendig ist (Antworten auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 04.02.2019 – Drs. 18/287 und 11.02.2019 – Drs. 18/353) und „die ordnungsgemäße Durchführung des Festsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes Thalham-Reisach-Gotzing zum Schutz der Wasserversorgung der Landeshauptstadt München durch das zuständige Landratsamt Miesbach oberste Priorität“ hat (Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 03.06.2019 – Drs. 18/2481), frage ich – ein Jahr nach Behandlung der entsprechenden Petition im Landtag – die Staatsregierung, warum das Schutzgebietsverfahren immer noch nicht abgeschlossen ist, welche konkreten Schritte von Staatsregierung, Landratsamt Miesbach und allen anderen zuständigen bayerischen Behörden seit meiner letzten Anfrage im Juni 2019 diesbezüglich durchgeführt wurden (bitte mit Auflistung aller Schritte wie z. B. Schreiben, Anordnungen, Maßnahmen etc. mit Ausführendem, Datum und Inhalt), und schließlich, bis wann genau das Schutzgebietsverfahren endlich abgeschlossen sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landratsamt Miesbach führt das Wasserrechtsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets der Wasserversorgung der Landeshauptstadt München im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Zuständigkeit durch. Ende Januar 2019 hat der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über die noch laufende Petition hinsichtlich einer möglichen Befangenheit des Miesbacher Landrats und der Kritik an der Verfahrensdurchführung beraten und sie der Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung überwiesen. Nach Abschluss dieser Prüfung hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) dem Landtag in einem entsprechenden Bericht vom 25.07.2019 im Wesentlichen mitgeteilt, dass eine Befangenheit der beteiligten Personen nicht besteht, dass aber aus formalen Gründen der Erörterungstermin erneut mit vorheriger Auslegung durchzuführen ist. Oberste Priorität für die Staatsregierung hat ein rechtssicheres und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren. Die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde wurde daher mit Schreiben vom 25.07.2019 seitens des StMUV insbesondere gebeten, die verfahrensführende Behörde aufzufordern, das Verfahren entsprechend den Ausführungen im Bericht an den Landtag pflichtgemäß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erneut durchzuführen. Daneben ist durch das Landratsamt zu prüfen, ob für den Fall weiterer absehbarer Verzögerungen im Verfahren wasserrechtliche Anordnungen zum Schutz des Wasservorkommens vorab geboten sind, um die hohe Qualität des Wasservorkommens zu sichern. Die Regierung wurde gebeten, für eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Schritte am Landratsamt Miesbach Sorge zu tragen. Die Regie-

rung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde hat sich in einem Schreiben vom 12.08.2019 daraufhin entsprechend an das Landratsamt Miesbach gewandt. Darin hat die Regierung aufgrund der zwischenzeitlichen turnusgemäßen personellen Wechsel am Landratsamt Miesbach zudem geraten, den Erörterungstermin mit gänzlich neuem, von den Befangenheitsvorwürfen nicht betroffenen, Personal durchzuführen. Anfang Dezember 2019 wurde dem Landratsamt Miesbach speziell für die zügige weitere Durchführung des Schutzgebietsverfahrens ein juristischer Staatsbeamter zugewiesen. Eine Aussage, bis wann genau das Schutzgebietsverfahren abgeschlossen sein wird, ist nicht möglich. Dies wird typischerweise auch von der Anzahl und dem Inhalt möglicher Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abhängen. Verfahrensführende Behörde ist das Landratsamt Miesbach.

37. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Beschlüsse des Runden Tisches der Staatsregierung zum Artenschutz sich bereits in der konkreten Umsetzung befinden, wie viele staatliche Flächen zur Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ bereits entsiegelt und biologisch aufgewertet worden sind (bitte Angabe in Hektar und in Relation zum Gesamtvolumen der staatlichen Flächen in Bayern) und wie viele der geplanten Bienen-Highways durch die staatlichen Bauämter bereits umgesetzt worden sind (bitte Angabe von bereits umgesetzten Kilometern in Relation zu den insgesamt geplanten Kilometern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zehn Beschlüsse des Runden Tisches der Staatsregierung zum Artenschutz befinden sich bereits in der konkreten Umsetzung.

Die Staatsregierung führt keine Statistik über die versiegelten Flächen in Bayern und deren biologische Aufwertung.

Laut Angaben des zuständigen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurden im Frühjahr 2019 von den 19 Staatlichen Bauämtern mit Straßenbauaufgaben 26 Blühflächen, überwiegend zwischen Radwegen und Straßen, mit einer Gesamtfläche von rund 8 ha und von den beiden Autobahndirektionen 19 Blühflächen mit rund 12 ha, zusammen also rund 20 ha angelegt und gepflegt. Die Zielvorgaben für 2019 wurden damit vollständig umgesetzt. Eine Übersicht der Flächen und nähere Angaben sind unter <https://www.bienen-highway.bayern.de/> öffentlich einsehbar.

38. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Ursachen für das Versiegen der Aischquelle bei Burgbernheim vor, welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Staatsregierung der Gipsabbau in der Region auf die Wasserverfügbarkeit und wie hat sich der Wasserstand der Aisch in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach verfügbaren Messstellen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Schüttung der Aischquelle war im Jahr 2019 mehrfach deutlich schwankend und stark rückläufig. Zum Jahresende 2019 kam die Aischquelle vollständig zum Erliegen und ist derzeit trocken. Als Ursachen werden Auswirkungen des Klimawandels ebenso diskutiert wie ein möglicher Zusammenhang mit einem örtlichen Gipsabbau. Die Ursachenforschung ist im Gange; der Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat hierzu einen Runden Tisch einberufen. Zur Ursachenermittlung hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bereits Ende letzten Jahres eine Wasserstandssonde installiert, die den Wasserspiegel im Quelltopf kontinuierlich misst und aufzeichnet. Damit soll einerseits die Situation detailliert erfasst und andererseits ermöglicht werden, eine Relation mit den gefallenen Niederschlägen herzustellen.

Die Niederschläge der letzten Jahre waren sehr gering. Zusammen mit hohen Temperaturen hatte dies zur Folge, dass in der Region 2018 und 2019 die Grundwasserstände gefallen sind, zahlreiche Gewässer sehr niedrige Wasserstände zeigten und auch Quellen schütteten wenig bis hin zum Trockenfallen.

Zur fachlichen Klärung, ob über diese klimatisch-hydrologischen Wirkungen hinaus ein Zusammenhang zwischen dem Gipsabbau im Norden von Burgbernheim und dem Austrocknen der Aischquelle besteht, werden derzeit fünf Grundwassermessstellen im Umgriff des Gipsabbaugebietes eingerichtet.

An den vorhandenen Pegeln an der Aisch (Pegel Illesheim, Pegel Birkenfeld) lässt sich die Abnahme der Quellschüttung nicht ablesen, da die weiteren Zuflüsse im Oberlauf den Wasserstand der Aisch stützen. Die Entwicklung der Wasserstände der Pegel ist im Gewässerkundlichen Dienst veröffentlicht: <https://www.gkd.bayern.de>. Die Abflussbedingungen an der Aisch zeigen über die letzten zehn Jahre keine generelle Veränderung. Für die Jahre 2015, 2018 und 2019 lassen sich drei ausgeprägte Niedrigwasserphasen erkennen. Eine aktuelle Einschätzung der Abflüsse und Wasserstände bezüglich Niedrigwasser ist im Niedrigwasserinformationsdienst unter folgendem Link abrufbar: <https://www.nid.bayern.de/>.

39. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in der Planungsregion München sehr viele Gewässer 3. Ordnung noch keinen guten ökologischen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erreicht haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel (in Euro) in der Planungsregion München bisher für die (Wieder-)Herstellung eines guten ökologischen Zustands dieser Gewässer, der auch die Durchgängigkeit dieser Gewässer beinhaltet, ausgegeben wurden, wie viele Mittel (in Euro) noch notwendig sind, um bis zum Jahr 2027 einen guten ökologischen Zustand aller Gewässer 3. Ordnung in der Planungsregion München, der auch die Durchgängigkeit dieser Gewässer beinhaltet, (wieder-)herzustellen und welche Mittel im aktuellen Haushalt dafür zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Gewässer 3. Ordnung sind die Kommunen zuständig. Eine Auswertung der ausgegebenen Mittel für von den Kommunen in eigener Zuständigkeit durchgeführte, ökologische Maßnahmen ist nicht möglich. Jedoch fördert der Freistaat Bayern ökologische Maßnahmen am/im Gewässer, insbesondere zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials, mit bis zu 75 Prozent. In den letzten drei Jahren wurden in diesem Zusammenhang 1,44 Mio. Euro Fördermittel an Gemeinden der Planungsregion München ausbezahlt.

Die Anforderungen der WRRL bzw. des Wasserrechts gelten grundsätzlich für alle Gewässer, eine Berichtspflicht gegenüber der EU wird jedoch nur für einen Teil des Gewässernetzes gefordert. Hierunter fallen die Gewässer 1. und 2. Ordnung und nur ein geringer Teil der Gewässer 3. Ordnung. Lediglich für diese Gewässer liegen Informationen aus den verschiedenen Erhebungen und Planungsprozessen vor. Zudem liegt die Zuständigkeit für die Gewässer 3. Ordnung bei den bayerischen Kommunen, weshalb eine Erhebung der notwendigen Mittel für alle Gewässer 3. Ordnung in der Planungsregion München zentral nicht möglich ist.

Mit den im Haushaltsplan 2019/2020 vorgesehenen Mitteln werden nicht nur gewässerökologische Maßnahmen gefördert, sondern alle nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) Nr. 2.1 förderfähigen Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung (z. B. auch Hochwasserschutzmaßnahmen). In den letzten Jahren wurden bayernweit im Schnitt etwa 13 Mio. Euro Fördermittel an die Kommunen ausbezahlt. Wie groß der Anteil für ökologische Maßnahmen im aktuellen Haushalt ausfallen wird, hängt vom Antragsverhalten der Kommunen ab.

Wir rechnen mit keinen Förderengpässen, da es seit 2011 keine größeren Wartezeiten bei der Auszahlung von Fördermitteln gab.

40. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern bisher keine geologischen Daten zur Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 Standortauswahlgesetz an die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) gemeldet hat, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen keine Daten, vor allem zu Störungszonen, in Bayern gemeldet wurden und wie der Stand des angekündigten 3D-Modells zur geologischen Beschaffenheit in Bayern für die BGE ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat Bayern hat alle ihm vorliegenden geologischen Daten zur Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 Standortauswahlgesetz an die BGE gemeldet, einschließlich Daten zu Störungszonen und 3D-Modellen zum Untergrund.

- | | |
|---|---|
| 41. Abgeordnete
Rosi
Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Anordnungen oder Maßnahmen wurde das Verfahren für ein Tierhaltungsverbot im Milchviehbetrieb in Dietmannsried eingeleitet? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Angaben des Landratsamts Oberallgäu wurde das Verfahren für das Tierhalteverbot gegen die Verantwortlichen des Milchviehbetriebes in Dietmannsried mit Schreiben vom 20.12.2019 eingeleitet, indem die schriftliche Anhörung zugestellt wurde. Am 17.01.2020 wurde das Tierhalteverbot dem Anwalt der Verantwortlichen des Milchviehbetriebes vom Landratsamt zugestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Oberbayern haben jedes Jahr in den letzten zehn Jahren in absoluten Zahlen von Öko-Landbau auf konventionellen Landbau rückumgestellt und wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Oberbayern haben jedes Jahr in den letzten zehn Jahren aufgegeben, die zuvor Öko-Landbau betrieben haben und welche Gründe haben sie in beiden Fällen für ihre Entscheidung angegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Statistik zu den erbetenen Zahlen liegt nicht vor. In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit war eine Auswertung für die Jahre 2010 bis 2020 nicht möglich.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat jedoch im Jahr 2018 eine Veröffentlichung zur Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen herausgegeben (Agrarumweltmaßnahmen in Bayern, Analyse der Inanspruchnahme 2007 bis 2017; Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2018), in der für die Jahre 2007 bis 2017 auch die Frage der Rückumstellung von Ökobetrieben für ganz Bayern behandelt wurde. Demnach haben die Ökobetriebe in Bayern im betrachteten Zeitraum per Saldo um 3 502 von 4 370 auf 7 872 Betriebe zugenommen. In dieser Zeit haben 701 Betriebe auf konventionelle Wirtschaftsweise rückumgestellt. Die mittlere Betriebsgröße der Rückumsteller lag mit 18 ha Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bzw. 13 Großvieheinheiten (GV) deutlich unter der durchschnittlichen Betriebsgröße der Ökobetriebe (36 ha LF, 30 GV).

Die Gründe für die Entscheidung wurden nicht erhoben.

43. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Forderung des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, Strafzahlungen in Kauf zu nehmen und die Düngeverordnung bewusst auszusetzen, wie stellt sich die Einwendung der Staatsregierung zur Länderanhörung dar (bitte um Übermittlung einer Kopie) und bis wann ist mit der Ausweisung der roten Gebiete nach der Binnendifferenzierung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus Sicht der Staatsregierung wäre zunächst ein Moratorium der geeignete Weg gewesen, um die Zielerreichung der Düngeverordnung (DüV) von 2017 zu überprüfen und im Bedarfsfall gezielt nachzusteuern.

Die Europäische Kommission hat aber deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht in Deutschland mit der DüV 2017 zu wenig zur Verbesserung der Grundwasserqualität getan wird und hat deshalb das Zweitverfahren eröffnet. Es drohen damit Strafzahlungen von bis zu 857.000 Euro pro Tag. Die Bundesregierung ist daher gefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen und die Novelle der DüV so vorzubereiten, dass der Entwurf am Ende im Bundesrat auch die notwendigen Mehrheiten erhalten kann.

Die Staatsregierung hat sich im bisherigen Verfahren bei den Punkten eingebracht, bei denen sie begründeten, vordringlichen Änderungsbedarf sieht. Im anstehenden Bundesratsverfahren wird sie sich ebenfalls mit allem Nachdruck für entsprechende Änderungen und pragmatische Lösungen einsetzen. Ressourcenschutz hat für die Staatsregierung höchste Priorität.

Eine generelle Ablehnung des Referentenentwurfs wird den aktuellen Rahmenbedingungen und den Ansprüchen der Staatsregierung, die Anforderungen des Ressourcenschutzes und der Landwirtschaft bestmöglich in Einklang zu bringen, nicht gerecht.

Die Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Referentenentwurf der DüV an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist als Anlage beigefügt.

Mit Wirkung vom Dezember 2018 trat die Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) in Bayern in Kraft. Damit wurden der § 13 DüV umgesetzt und zusätzliche Vorgaben für die roten Gebiete auferlegt. Die Möglichkeit der Binnendifferenzierung wurde bereits bei der Erstellung der aktuell gültigen Gebietskulisse genutzt. Derzeit wird die jetzige Binnendifferenzierung auf Grundlage einer aktualisierten und im Vergleich zur ersten Ausweisung deutlich detaillierteren Datenbasis neu ermittelt und ggf. angepasst. Die Novellierung der AVDüV muss gemäß dem Entwurf der DüV 2020 innerhalb von drei Monaten nach deren Inkrafttreten überprüft und angepasst werden. Darin werden die neuen Ergebnisse Berücksichtigung finden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

- | | |
|---|---|
| 44. Abgeordnete
Inge
Aures
(SPD) | Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass einzelne Abgeordnete Einfluss auf die Vergabe von Fördermitteln bei Kindertagesstätten nehmen können, falls ja, warum und auf welche Weise? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Förderung der bayerischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den jeweils einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere auf Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt aufgrund objektiver Kriterien, eine Einflussnahme einzelner Abgeordneter ist ausgeschlossen.

45. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Auffassung, dass der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflege durch die Eltern zu bestimmen ist, inwiefern kann nach Auffassung der Staatsregierung ein Jugendamt aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere in Anbetracht des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2018 (BVerwG 5 C 15.17), eine Begrenzung des Betreuungsumfangs entgegen dem elterlichen Willen festsetzen und inwiefern kann ein Jugendamt aus pädagogischen oder sonstigen Gründen eine Begrenzung des Betreuungsumfangs gegen die elterliche Entscheidung festlegen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr besteht nach § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der zeitliche Umfang der Förderung richtet sich – im Rahmen des Kindeswohls – nach dem individuellen Bedarf, der durch die Eltern bestimmt wird.

Ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Nach Satz 2 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Hier wird teilweise von den Trägern der Jugendhilfe der Anspruch des Kindes auf Fremdbetreuung bereits dann als erfüllt angesehen, wenn eine Buchungszeit von sechs Stunden angeboten wird. Dies wird daraus abgeleitet, dass gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII „der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken habe, dass für die Altersgruppe Ü3 ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“ Konkret bedeutet dies, dass manche Jugendämter die Eltern bei Wunsch nach längeren Betreuungszeiten um Begründung bitten. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat diesbezüglich keine Möglichkeiten, auf die Praxis der Jugendämter einzuwirken, weil diese im eigenen Wirkungskreis handeln und kein offensichtlich rechtswidriges Verhalten vorliegt. Das Vorgehen der Jugendämter wird zudem von Teilen der Rechtsprechung außerhalb Bayerns gestützt (das OVG Hamburg hat bereits in seinem Beschluss vom 12.12.1997 – Bs IV 169/97 ausgeführt, dass es keinen generellen Anspruch auf eine Ganztagesbetreuung gebe, sondern dass die Vergabe solcher Betreuungsplätze dem pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegt, selbiges ergibt sich aus dem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 17. Mai 2018 – 1 U 171/16).

46. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen im Freistaat Bayern (bitte geordnet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städte mit Angabe der betrieblichen Branchen) haben aktuell in welchem Umfang Kurzarbeit angemeldet, welche Maßnahmen hält die Staatsregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen allgemein oder im Einzelfall für notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit gingen im Dezember 2019 (aktuellster Stand) 267 Anzeigen über Kurzarbeit (Betriebe) bei den Agenturen für Arbeit in Bayern ein. Eigene Datenquellen zur Kurzarbeit stehen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht zur Verfügung. Von diesen Anzeigen betrafen 256 Anzeigen das konjunkturelle Kurzarbeitergeld und 11 Anzeigen das Transferkurzarbeitergeld. Die Anzeigen bezogen sich auf insgesamt 10 351 Personen (davon 10 048 Personen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld und 303 Personen beim Transferkurzarbeitergeld). Zur Anmeldung von Kurzarbeit ist anzumerken, dass Zahlen zur tatsächlich realisierten Kurzarbeit erst mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten vorliegen. Dies liegt unter anderem daran, dass nicht bei allen Anzeigen tatsächlich Kurzarbeit stattfindet. Daten zu den Anzeigen über Kurzarbeit und zur realisierten Kurzarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern (aktuellster Stand: Juni 2019) veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit auf <https://www.statistik.arbeitsagentur.de/> unter dem Menüpunkt „Statistik nach Themen: Leistungen Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III): Kurzarbeitergeld. Daten zu den Regierungsbezirken, Branchen und Umfang der Kurzarbeit in Bayern werden dort nicht ausgewiesen. Die Staatsregierung hält es in Übereinstimmung mit Wirtschaft und Gewerkschaften für notwendig, den Betrieben den Zugang zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld z. B. durch die ganze oder teilweise Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge und die Absenkung des erforderlichen Mindestanteils der im Betrieb betroffenen Arbeitnehmer zu erleichtern. Die Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen hat in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen, dass der Arbeitsmarkt in Bayern und Deutschland die letzte Konjunktur- und Wirtschaftskrise so gut überstanden hat.

47. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann die angekündigte neue Förderrichtlinie für die Pädagogische Qualitätsbegleitung in bayerischen Kindertageseinrichtungen vorgelegt wird, die Grundlage für die Vergabe von Fördermitteln im Haushaltsjahr 2020 sein soll, wie viele Stellen für eine Pädagogische Qualitätsbegleitung wurden für 2020 bereits beantragt und wie wirkt sich das Fehlen der neuen Förderrichtlinie aus (bitte die Vereinbarungen im Hinblick auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn, Planungs- und Finanzierungssicherheit der Träger und Qualitätsbegleiter benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) erstellte Entwurf einer „Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern (PQB) in Kindertageseinrichtungen“ ist bereits dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 40 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und dem Obersten Rechnungshof zur Durchführung der Anhörung gemäß Art 103 BayHO zugeleitet worden. Vorbehaltlich deren Zustimmung soll die Richtlinie unterjährig voraussichtlich zum 1. April 2020 in Kraft treten.

Zur Gewährleistung ausreichender Rechtssicherheit und zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen für die Anstellungsträger wurde die im Jahr 2019 bereits bestehende Zwischenfinanzierungsphase bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Richtlinie verlängert.

Alle Anstellungsträger, die im Jahr 2020 eine Förderung erhalten wollen, mussten dafür wie bisher bis zum Ende des Jahres 2019 einen Förderantrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellen. Für Anstellungsträger, die bereits in 2019 einen Bewilligungsbescheid erhalten hatten, war die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht erforderlich, da die weitere Förderung in 2020 für diese als Anschlussförderung gilt. Anstellungsträger, die in 2019 keinen Bewilligungsbescheid für eine Förderung erhalten haben, mussten zusätzlich zum Förderantrag einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Für das Jahr 2020 liegen Anträge von insgesamt 32 Anstellungsträgern vor, die derzeit bearbeitet werden.

48. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schritte sie bereits unter-
nommen hat, um der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales,
Jugend und Familie am 11.07.2019 überwiesenen
Petition SO.0041.18 zum Schulfrühstück Rechnung zu tragen,
welche weiteren Schritte die Staatsregierung plant und welchen
Zeitplan sie sich für die Umsetzung dieser Vorhaben gesetzt
hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer hat der Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV) Simone Fleischmann mit Schreiben vom 22.07.2019 das weitere Vorgehen betreffend die staatliche Förderung für das betreute Frühstück geschildert. Dieses Schreiben liegt auch dem Landtag vor.

Demnach soll der Ausbau der betreuten Frühstücksangebote Schritt für Schritt nach Kriterien der Bedürftigkeit erfolgen. Die Priorität liegt zunächst bei den Grund- und Förderschulen, denn je jünger die Kinder sind, umso weniger kann von ihnen erwartet werden, dass sie sich eigenverantwortlich um ihr Frühstück kümmern. Bei den Grund- und Förderschulen sollte das Angebot zunächst in den Kommunen ausgebaut werden, in denen bereits aufgrund ihrer höheren sozialen Belastung ein erhöhter Bedarf besteht. Der Ausbau fand zunächst in ausgewählten Kommunen wie München, Nürnberg und Städten und Landkreisen der nördlichen Oberpfalz sowie Oberfrankens statt. Die BLLV Kinderhilfe e. V. sollte im nächsten Schritt das Frühstücksangebot in weiteren Kommunen mit einer höheren sozialen Belastung wie beispielsweise Kaufbeuren, Kempten, Rosenheim und Passau aktiv ausbauen. Das betreute Frühstücksangebot sollte zunächst um 14 Schulen auf insgesamt 60 Grund- und Förderschulen ausgeweitet werden.

Eine Weitung des staatlichen Förderprogramms wie von Frau Präsidentin Fleischmann dargelegt, etwa eine Ausweitung auf andere Kommunen und weitere Schultypen, ist perspektivisch denkbar. Eine Konkretisierung dieser Optionen ist allerdings abhängig von den finanziellen Möglichkeiten und daher den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über künftige Haushaltsmittel vorbehalten.

49. Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Da der Betrieb des Projekts „Schanze“ der Kinderarche GmbH (Berufshilfe Fürth) zum Jahresende 2019 eingestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe es hierfür gab, welche Maßnahmen die Staatsregierung für eine Fortführung und Zukunftssicherung des Projektes sieht und welche Alternativen es aktuell für die von der Projekteinstellung Betroffenen gibt.

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Förderung des Projekts durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) musste vom Zentrum Bayern Familie und Soziales mangels Bedarf vor Ort und aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden. Ein Bedarf vor Ort sowie die Wirtschaftlichkeit und Effizienz eines Projekts sind nach den einschlägigen Förderhinweisen der ESF-Verwaltungsbehörde zur Aktion 2 eine zwingende Voraussetzung für eine Förderung durch Mittel des ESF.

Schon im vorangegangenen Projekt vom 07.01.2019 bis zum 15.11.2019 waren zu wenig Plätze besetzt. Seit dem 09.09.2019 befanden sich lediglich noch drei Teilnehmende in dem Projekt, was nur 25 Prozent der ursprünglich geplanten Zahl der Teilnehmenden entsprach. Für diese jungen Menschen wurden andere Lösungen gefunden; so bewilligte beispielsweise das örtlich zuständige Jugendamt für einen der Teilnehmenden eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII. Mit dieser Hilfe kann der junge Mensch den begonnenen Weg fortsetzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

50. Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Nachdem deutsche Medizinstudierende in Polen seit einigen Monaten keine Approbation von deutschen Landesprüfungsämtern erhalten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Medizinstudierende sind von der geänderten polnischen Rechtslage bei bayerischen Ämtern betroffen (Anträge und bisherige Ablehnung), wie ist der Status quo in dieser Angelegenheit und mit welchen Maßnahmen wird den betroffenen Medizinstudierenden geholfen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ausgangspunkt ist eine Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie durch die EU-Kommission, die die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung von Medizinabschlüssen in der EU regelt. Während bislang für die automatische Anerkennung eines in Polen erworbenen Medizinabschlusses der Abschluss des Studiums genügte, müssen nunmehr auch die ärztliche Abschlussprüfung und eine praktische Phase, die staz podyplomowy, absolviert werden. Für diese praktische Phase sind im Gegensatz zum Studium ausreichende Polnischkenntnisse erforderlich, was für Deutsche, die in Polen ein englischsprachiges Medizinstudium absolvieren, zu Problemen führt.

In Bayern sind die Regierungen von Unterfranken und Oberbayern zuständig für die Approbationserteilung bei EU-Ausbildungen. Bei der Regierung von Unterfranken ist ein solcher Fall bislang nicht aufgetreten. Bei der Regierung von Oberbayern gibt es mindestens zwei Fälle, in denen deutsche Absolventen dazu aufgefordert wurden, die staz abzuleisten.

Hamburg ist bereits an das Bundesministerium für Gesundheit mit der Bitte herangetreten, die europarechtlichen Fragen mit Polen und der Europäischen Kommission zu klären. Brandenburg und Hamburg haben zudem in dieser Angelegenheit Kontakt mit dem polnischen Gesundheitsministerium aufgenommen.

Die Problematik wird auch Thema bei der 89. Sitzung der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) am 29. und 30.01.2020 in Magdeburg sein.

Bis dahin ist darauf hinzuweisen, dass es auch möglich ist, die Abschlussprüfung in englischer Sprache abzulegen und die praktische Phase außerhalb von Polen (bspw. in Deutschland) zu absolvieren, was für deutsche Absolventen hilfreich sein kann, solange die derzeitige Regelung in der Berufsanerkennungsrichtlinie besteht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

51. Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) eine mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 konforme Ausgestaltung des BayBGG plant, indem eine Umsetzung der Barrierefreiheit mit festem Zeitplan festgelegt wird und die Barrierefreiheit auf weitere Bestandteile wie Antragsverfahren, Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, elektronische Aktenführung, Apps und Intranet ausgeweitet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Bayern hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 bereits im Jahr 2018 umgesetzt. Zum einen wurde mit dem Gesetz vom 18.05.2018 zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht (LT-Drs. 17/21102) der Art. 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) novelliert. Zum anderen wurden die näheren Bestimmungen in der Bayerischen Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) mit der Verordnung zur Änderung der BayBITV vom 18.11.2018 (GVBl. 2018 S. 733) angepasst.

Ein fester Zeitplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit ist in § 1 i. V. m. § 5a BayBITV landesrechtlich verankert.

Eine Ausweitung des BayBGG auf elektr. Verfahren, Apps oder Intranet ist nicht notwendig, da diese bereits von der allgemeinen Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 BayBGG erfasst sind und mithin barrierefrei gestaltet sein müssen. Verfahren wie die eAkte, elektr. Vorgangsbearbeitung oder Antragsverfahren unterfallen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBGG, da sie grafische Programmoberflächen sind, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, ob das Staatsministerium für Digitales eine Ansprechperson für die Belange der bayerischen Filmwirtschaft speziell zum Thema sozial-ökologische Transformation benannt hat, wenn ja, wie gestalten sich die Aufgabenfelder und Zuständigkeiten, wenn nein, ist es geplant, dass eine solche Ansprechperson benannt wird? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im Staatsministerium für Digitales ist das Referat A4 „Audiovisuelle Medien“ für die Belange der bayerischen Filmwirtschaft zuständig und steht dieser dementsprechend für alle fachlichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Davon unberührt sind die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in den Bereichen Ökologie, soziale Sicherungssysteme und Fragen der Transformation.